



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 173.** Curriculum für das Masterstudium English Language and Linguistics (Version 2015)
- 174.** Curriculum für das Masterstudium Slawistik
- 175.** Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
- 176.** Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“
- 177.** Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“
- 178.** Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“
- 179.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche Philologie
- 180.** Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik
- 181.** Curriculum für das Masterstudium Judaistik (Version 2015)
- 182.** Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache
- 183.** Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik
- 184.** Curriculum für das Masterstudium Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft
- 185.** Erweiterungscurriculum Sprache und Kultur der Arabischen Welt (SKAR)
- 186.** Erweiterungscurriculum „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ (RPAR)
- 187.** Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien
- 188.** Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprache“
- 189.** Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I

- 190.** Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II
- 191.** Curriculum für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“
- 192.** 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft
- 193.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2013)
- 194.** Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Basis
- 195.** Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Aufbau
- 196.** Curriculum für das Masterstudium Translation
- 197.** Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies

C U R R I C U L A

173. Curriculum für das Masterstudium English Language and Linguistics (Version 2015)

Englische Übersetzung: Masterprogramme English Language and Linguistics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium English Language and Linguistics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums **English Language and Linguistics** an der Universität Wien ist, vertiefte Kenntnisse und Forschungskompetenzen in Englischer Linguistik zu vermitteln, insbesondere in einem der alternativen Schwerpunkte Historical Linguistics, Functional and Cognitive Linguistics oder Applied Linguistics. Somit zielt das Studium darauf ab, die Fähigkeit zur Entwicklung bzw. Umsetzung von Fragestellung, Konzept und Methode eines Forschungsprojekts aufzubauen, sowie diese in adäquater Form auf Englisch darstellen zu können. Da die Unterrichtssprache des Masterstudiums Englisch ist, lernen die Studierenden, komplexe Sachverhalte auf Englisch zu bearbeiten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **English Language and Linguistics** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, Forschungsfragen selbständig zu entwickeln und zu bearbeiten. Sie erhalten vertiefte Einsichten in die komplexe Bedingtheit der englischen Sprache und ihrer Eigenschaften und verfügen über Qualifikationen in drei Hauptbereichen: Linguistik, Forschungskompetenz und Sprachbeherrschung. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen, sowie deren Relevanz in verschiedenen Berufsfeldern. Exzellente Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes und der zentralen Fragestellungen und Methoden der anglistischen Linguistik. Kenntnis der phonologischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Strukturen und pragmatischen Aspekte des Englischen sowie der theoretischen Grundlagen seiner Beschreibung.
- Fundierte Kenntnisse über und Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Erarbeiten von Forschungsfragen, zu deren methodengerechter Bearbeitung und deren adäquater wissenschaftlicher Darstellung. Fundierte Vorbereitung auf weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten im Bereich der (englischen) Sprachwissenschaft.
- Ausgezeichnete mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in akademischen und anderen Textsorten (produktiv und rezeptiv), sowie die Fähigkeit, über diese mit linguistischen Methoden zu reflektieren.

(3) Alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiums **English Language and Linguistics** werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Dauer und Umfang

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **English Language and Linguistics** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 84 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium **English Language and Linguistics** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium English and American Studies an der Universität Wien.

(3) Für das Masterstudium **English Language and Linguistics** an der Universität Wien werden Sprachkenntnisse auf C1 Niveau des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Das Bachelorstudium English and American Studies an der Universität Wien berechtigt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung für das Masterstudium English Language and Linguistics an der Universität Wien.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **English Language and Linguistics** ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

M-01 Pflichtmodul Foundations	15 ECTS
M-02 Pflichtmodul Language	10 ECTS
M-03 Pflichtmodul Electives	10 ECTS
M-04 Pflichtmodul Specialisation	30 ECTS
M-05 Pflichtmodul Extension	10 ECTS
M-06 Pflichtmodul Research Support	9 ECTS
Abschlussphase:	
Master Thesis	30 ECTS
Master Defensio	6 ECTS
Summe	120 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodul Foundations

M 01	Foundations (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zur theoretisch fundierten Reflexion über relevante Aspekte der englischen Linguistik, sprachlicher Diversität sowie über unterschiedliche Ansätze und Modelle in der englischen Sprachwissenschaft. Sie haben fundierte Kenntnisse in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik. Sie sind vertraut mit den Kernbegriffen der Sprachwissenschaft und sind imstande, ihre Kompetenzen auf der Ebene der Sprachanalyse praktisch anzuwenden. Die Studierenden haben Verständnis für die Methodenvielfalt in der Linguistik und haben Erfahrung in der problemadäquaten Anwendung ausgewählter Methoden gewonnen.	
Modulstruktur	VO Communication, Code and Culture, 5 ECTS, 2 SSt (npi) AR Structural Analysis, 5 ECTS, 2 SSt (pi) AR Research Methods in Linguistics, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten (pi) und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (npi) (insgesamt 15 ECTS)	

Pflichtmodul Language

M 02	Language (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Ausgehend vom C1/C2 Niveau besitzen die Studierenden die Fähigkeit zur Analyse und Produktion von akademischen sowie fachsprachlichen Texten aus nichtakademischen Bereichen. Sie können die genrespezifischen Merkmale akademischer und anderer berufsrelevanter englischer Texte identifizieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der eigenen Textproduktion zur Anwendung bringen	
Modulstruktur	UE English in a Professional Context, 5 ECTS, 2 SSt (pi) UE English for Academic Purposes, 5 ECTS, 2 SSt (pi) .	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	

Pflichtmodul Electives

M 03	Electives (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Nach Absolvierung der nach eigenen Interessenschwerpunkten gewählten Lehrveranstaltungen haben die Studierenden erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in anglistischen bzw. linguistischen Bereichen. Dieses inhaltlich offene Modul ermöglicht es Studierenden daher, ein individualisiertes Wissens- und Kompetenzprofil zu entwickeln.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS-Punkten. Wählbar sind:	

	1. Lehrveranstaltungen aus dem MA Anglophone Literatures and Cultures (A 066 844) 2. Linguistiklehrveranstaltungen (auf MA-Niveau) von anderen Instituten/Universitäten Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen im 1. Bereich werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Werden, wie im 2. Bereich ermöglicht, darüber hinaus andere LVs gewählt, so sind diese von der Studienprogrammleitung vorab zu genehmigen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten (pi) und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (npi) (insgesamt 10 ECTS)

Pflichtmodul Specialisation

M 04	Specialisation (Pflichtmodul)	30 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M-01	
Modulziele	Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden fundierte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen, theoretische Ansätze und Methoden der anglistischen Sprachwissenschaft gewonnen. Zielsetzung ist dabei eine Schwerpunktsetzung der Studierenden auf einen der drei angebotenen inhaltlichen Fokuse: Historical Linguistics, Functional and Cognitive Linguistics, Applied Linguistics. Fokus Historical Linguistics Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen, theoretische Ansätze und Methoden der historisch-variationistischen anglistischen Sprachwissenschaft und haben ein Verständnis von Sprache als funktionalem sozio-historisch variablem, und dynamisch-evolutionärem System entwickelt. Sie sind mit den kognitiven, physiologischen und psycho-sozialen Prinzipien, die sprachlicher Variabilität zugrunde liegen und sie determinieren, vertraut und verstehen es, mit Texten aus unterschiedlichen regionalen, sozialen und historischen Varietäten des Englischen angemessen umzugehen. Fokus: Functional and Cognitive Linguistics Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen, theoretische Ansätze und Methoden in Functional and Cognitive Linguistics. Sie sind in der Lage, Sprache als Ausdruck kommunikativer Absichten und kognitiver Prozesse zu verstehen und sprachliche Äußerungen in ihrer funktionalen und kognitiven Bedingtheit zu erklären. Sie verstehen Sprache als dynamisches, variables, und funktional-kognitives System und können die zu Grunde liegenden Konzepte und (empirische) Methoden in der Beschreibung und Erklärung von Eigenschaften der englischen Sprache umsetzen. Fokus: Applied Linguistics	

	Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen, theoretische Ansätze und Methoden von English Applied Linguistics. Sie verfügen über vertiefte Einsichten in die komplexen Manifestationen des Englischen weltweit sowie in seinen soziokulturellen Status in plurilingualen Individuen und multilingualen Gesellschaften. Sie können zwischen sprachwissenschaftlichen Theorien und der Wahrnehmung von sprachbezogenen Problemkreisen in der Gesellschaft vermitteln und sind mittels situationsadäquater Erklärungsmodelle in der Lage, einen wissenschaftlich fundierten, lösungsorientierten Zugang zu entwickeln. Generell können Studierende mit der theoretischen Pluralität in der Linguistik umgehen und spezifische Methoden sowie Erklärungsmodelle unterschiedlichen theoretischen Zugängen zuordnen. Sie können beurteilen, welche Methoden welchen Fragestellungen angemessen sind und sind mit zeitgemäßen, insbesondere computergestützten Methoden der Linguistik vertraut. Sie sind in der Lage, theoriekonsistente Argumentationen selbst zu entwickeln, wissenschaftliche Projekte unter Anleitung durchzuführen und deren Resultate genregerecht mündlich und schriftlich on- und offline darzustellen.
Modulstruktur	SE Seminar, 10 ECTS, 2 SSt (pi) FS Research Seminar 1, 10 ECTS, 2 SSt (pi) Nach Maßgabe des Angebots: FS Research Seminar 2, 10 ECTS, 2 SSt (pi) oder AR1 Advanced Course 1, 5 ECTS, 2 SSt (pi) und AR2 Advanced Course 2, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 30 ECTS)

Pflichtmodul Extension

M 05	Extension (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M-01	
Modulziele	Nach Absolvierung der nach eigenen Interessensschwerpunkten gewählten Lehrveranstaltungen haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und (Forschungs)Kompetenzen in anglistischen bzw. linguistischen Bereichen, die die Schwerpunktsetzung der jeweils gewählten Spezialisierung im Pflichtmodul M-04 ergänzen und vertiefen. Dieses inhaltlich offene Modul ermöglicht es Studierenden daher, ein individualisiertes Wissens- und Kompetenzprofil zu entwickeln.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS-Punkten. Wählbar sind: 1. Linguistiklehrveranstaltungen des Pflichtmoduls M-04, dringend empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus den im Pflichtmodul M-04 nicht gewählten Fokussen 2. Linguistiklehrveranstaltungen (auf MA-Niveau) von anderen	

	Instituten/Universitäten Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen aus dem 1. Bereich werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Werden, wie im 2. Bereich ermöglicht, darüber hinaus andere LVs gewählt, so sind diese von der Studienprogrammleitung vorab zu genehmigen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)

Pflichtmodul Research Support

M 06	Research Support (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M-01, M-02	
Modulziele	Die Studierenden sind sich der Stellung der Sprachwissenschaften im Grenzbereich zwischen Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften bewusst, und können beurteilen, welche Theorien und Methoden spezifischen Problemstellungen angemessen sind. Die Studierenden sind weiters in der Lage, die für ihr Forschungsgebiet relevanten Ansätze in den breiteren wissenschaftlichen Kontext einzuordnen. Ebenso verstehen sie es, theoriekonsistente Argumentationen zu entwickeln und genregerecht darzustellen. Die Studierenden sind befähigt, eine spezifische linguistische Fragestellung theoretisch kohärent und methodisch fundiert zu bearbeiten.	
Modulstruktur	AR Philosophy of Language Science, 5 ECTS, 2 SSt (pi) Nach Maßgabe des Angebots SE Thesis Seminar, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder SE Thesis Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi) und SE Thesis Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 9 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und wird auf Englisch verfasst.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie einer Prüfung über ein weiteres Fachgebiet, das aus dem Pflichtmodul Specialisation bzw. dem Pflichtmodul Extension zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und wird auf Englisch abgehalten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO – Vorlesung

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Masterstudiums, unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache erwartet von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten und wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

AR – Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaften sind forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen des Faches widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion. Leistungen werden in Form von Projektarbeit erbracht, die mündliche und schriftliche Komponenten sowie die aktive Teilnahme am Lehrveranstaltungsdiskurs umfasst.

FS – Forschungsseminar

Forschungsseminare sind forschungsorientierte Lehrveranstaltungen mit hohem eigenständigen studentischen Arbeitsaufwand. Sie widmen sich speziellen wissenschaftlichen Fragestellungen des Faches und dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und wissenschaftlicher Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Leistungen werden in Form von (kollaborativer) Projektarbeit erbracht, die neben der aktiven Teilnahme am Lehrveranstaltungsdiskurs auch intensive Phasen der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (mündlich, schriftlich, on- und offline) umfasst.

SE – Seminar

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und wissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

UE – Übung

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz. Entsprechend dem Schwerpunkt einer Übung werden Leistungen in Form mündlicher Präsentationen, schriftlicher Aufgaben, Tests, bzw. durch aktive Teilnahme am Lehrveranstaltungsdiskurs erbracht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

AR Arbeitsgemeinschaft: 25

FS Forschungsseminar: 25

SE Seminar: 20

UE Übung: 25

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium **English Language and Linguistics** begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum **English Language and Linguistics** (MBL vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 198) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2017 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe
1.	M-01 Foundations	VO Communication, Code and Culture	5	
		AR Structural Analysis	5	
		AR Research Methods in Linguistics	5	
	M-02 Language	UE English in a Professional Context Advanced	5	
	M-03 Electives	Nach Maßgabe des Moduls wählbare Lehrveranstaltung(en)	5	
				30
2.	M-02 Language	UE English for Academic Purposes	5	
	M-03 Electives	Nach Maßgabe des Moduls wählbare Lehrveranstaltung(en), z.B. VO English Literature	5	
	M-04 Specialisation	SE Seminar	10	
		FS Research Seminar 1	10	
				30
3.	M-04 Specialisation	FS Research Seminar 2 ODER AR1 Advanced Course 1 UND AR2 Advanced Course 2	10	
	M-05 Extension	Nach Maßgabe des Moduls wählbare Lehrveranstaltung(en)	10	
	M-06 Research Support	AR Philosophy of Language Science	5	
		Master Thesis	5	
				30
4.	M-06 Research Support	SE Thesis Seminar	4	
		Master Thesis	25	
		Master Defensio	6	
				30
				120

174. Curriculum für das Masterstudium Slawistik

Englische Übersetzung: Master Programme in Slavic Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Slawistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Slawistik als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

(a) die Vermittlung vergleichender, kontrastiver, historischer und wissenschaftsgeschichtlicher sowie theoretischer Kenntnisse über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in ihrer Gesamtheit in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,

(b) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,

(c) die aktive und passive Beherrschung von zwei oder mehr slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slawistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Slawistik zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Slawistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 88 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 28 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Slawistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Slawistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Im Rahmen des Masterstudiums Slawistik sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“ und „Spezialisierung“.

Im Masterstudium Slawistik können nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen aus einem oder drei verschiedenen Schwerpunkten absolviert werden. Ein Schwerpunkt gilt als absolviert, wenn auf ihn das Mastermodul, die Masterarbeit sowie das Pflichtmodul Spezialisierung entfallen.

Folgende Schwerpunkte [SP] können nach Maßgabe des Angebots gewählt werden:

Sprachwissenschaft
Literatur- und Kulturwissenschaft
Historisch-Philologischer Schwerpunkt

(2) Modulbeschreibungen

M.1	Pflichtmodul: Spracherwerb	20 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Hauptsprache: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte der slawischen Sprache nach Wahl auf hohem Niveau sowie über grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren der slawischen Sprache nach Wahl. In der Kompetenten Sprachverwendung 1 geht es um den Ausbau der im Grundstudium erworbenen mündlichen Sprachkompetenz. In der Kompetenten Sprachverwendung 2 geht es um die Fokussierung auf die schriftliche Kompetenz, inkl. des Verfassens unterschiedlicher Textsorten in der Zielsprache. Zusätzliche slawische Sprache: Die Studierenden verfügen über Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen zweiten slawischen Sprache. Sie beherrschen Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und	

	anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen.
Modulstruktur	Kompetente Sprachverwendung 1 einer slawischen Sprache <i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Kompetente Sprachverwendung 2 einer slawischen Sprache <i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Zusätzliche slawische Sprache ODER Ausbau 1 der im Bachelor gewählten zweiten slawischen Sprache <i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (20 ECTS)
Sprache	Deutsch/Zielsprache

M.2	Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen sowie über Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Sie sind in der Lage, sich einen systematischen Überblick über ältere Sprach- und Textstufen der slawischen Sprachen zu verschaffen.	
Modulstruktur	Altkirchenslawisch <i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Weitere VO zur Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft bzw. zu älteren Stufen der slawischen Sprachen <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

M.3	Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	16 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	Sprachwissenschaftliches Konversatorium <i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Sprachwissenschaftliche Vorlesung <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Sprachwissenschaftliches Seminar <i>pi</i> SE 2 SSt. 6 ECTS-Punkte	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (16 ECTS)	
Sprache	Deutsch/Zielsprache	

M.4	Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft	16 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem	

	Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.
Modulstruktur	Literatur- und kulturwissenschaftliches Konversatorium <i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar <i>pi</i> SE 2 SSt. 6 ECTS-Punkte
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (16 ECTS)
Sprache	Deutsch/Zielsprache

M.5	Pflichtmodul: Mastermodul	11 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Spracherwerb, Historisch-Philologisches Modul	
Modulziele	Die Studierenden können die ausgebauten und gefestigten Kompetenzen in Hinblick auf die Spezialisierung im Rahmen der anvisierten Masterarbeit anwenden. Der Schwerpunkt kann entweder im Bereich der Sprachwissenschaft, der Literatur- und Kulturwissenschaft, des historisch-philologischen Schwerpunktes liegen oder aber interdisziplinäre Aspekte beinhalten. Sie sind zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung und zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik) befähigt.	
Modulstruktur	Masterseminar aus Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. aus dem historisch-philologischen Bereich je nach Schwerpunktbildung <i>pi</i> SE 2 SSt. 6 ECTS-Punkte Weitere/s VO/KO nach Wahl der Studierenden <i>npi/pi</i> VO/KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft, der Literatur- und Kulturwissenschaft oder im historisch-philologischen Bereich. Das Masterseminar und die Masterarbeit sind aus demselben Bereich zu wählen.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (11 ECTS)	
Sprache	Deutsch/Zielsprache	

M.6	Pflichtmodul: Spezialisierung	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage, die erworbene Vertiefung und Spezialisierung der slawistischen und interdisziplinären Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet und/oder im historisch-philologischen Bereich je nach entsprechender Schwerpunktbildung anzuwenden.	
Modulstruktur	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden <i>npi</i> VO/KO/SE/UE 6 SSt. / 15 ECTS-Punkte Die Lehrveranstaltungen sind dabei grundsätzlich aus dem Angebot der	

	Slawistik zu wählen. Masterlehrveranstaltungen aus anderen Curricula, die sinnvoll zur Spezialisierung beitragen, können nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ sowie nach Maßgabe der kapazitären Ressourcen absolviert werden.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)
Sprache	Deutsch/Zielsprache

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 28 ECTS-Punkten. Die Masterarbeit wird auf Deutsch mit einer ausführlichen Zusammenfassung in der Zielsprache abgefasst. Die etwaige Abfassung in der Zielsprache oder in einer anderen Fremdsprache bedarf der Begründung. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers bereits bei der Wahl des Themas einzuholen. Solche Arbeiten müssen analog mit einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung versehen werden.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die zwei Fächer umfasst. Beide Fächer sind aus einem der folgenden Pflichtmodule zu wählen: M.2, M.3, M.4, M.6. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Soll im Rahmen der Masterprüfung ein Fach auch in der Fremdsprache geprüft werden, so ist dies im Vorfeld mit den Studierenden zu vereinbaren. Die Prüfung ist in diesem Fall teilweise in der Fremdsprache, teilweise auf Deutsch abzuhalten.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Slawistik wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (npi) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (pi) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie beinhalten sowohl mündliche als auch schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung (Hausübungen, mündliche und schriftliche Zwischentests) und werden mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (Präsentation/Diskussion/mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen) erwartet.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln. In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 25 TeilnehmerInnen
Übung „Zweite Slawische Sprache“: 35 TeilnehmerInnen
Konversatorium: 25 TeilnehmerInnen
Seminar: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Slawistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurricula Allgemeine Slawistik (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 239, idgF.) oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 240, idgF.) oder Bulgarisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 241, idgF.) oder Polnisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 242, idgF.) oder Russisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 243, idgF.) oder Slowakisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 244, idgF.) oder Slowenisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 245, idgF.) oder Tschechisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 246, idgF.) oder Ukrainisch (MBL. vom 18.06.2008, 32. Stück, Nr. 247, idgF.) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2017 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Die allgemeinen Richtlinien zu Form und Umfang der Masterarbeiten werden auf den Internetseiten der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

Empfohlener Pfad durchs Studium

Semester	Pflichtmodul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	M.1	UE Kompetente Sprachverwendung 1	5	31
		UE Zusätzliche slawische Sprache	10	
	M.2	KO Altkirchenslawisch	5	
	M.3	VO Sprachwissenschaft	5	
	M.4	SE Literatur- und Kulturwissenschaft	6	
2.	M.1	UE Kompetente Sprachverwendung 2	5	31
	M.2	VO Weitere Vorlesung	5	
	M.3	KO Sprachwissenschaft	5	
	M.4	SE Sprachwissenschaft	6	
		VO Literatur- und Kulturwissenschaft	5	
3.	M.5	KO Literatur- und Kulturwissenschaft	5	26
		SE Masterseminar	6	
	M.6	Weitere VO/KO nach Wahl	5	
4.		Weitere VO/KO/SE/UE nach Wahl	15	32
		Masterarbeit	28	
		Masterprüfung	4	

175. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene 2. Änderung des Mastercurriculums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 317, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 220, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1.) § 3 soll nunmehr wie folgt lauten:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ und das Bachelorstudium Lehramt im „Unterrichtsfach Deutsch“ an der Universität Wien.

(3) Absolventen und Absolventinnen anderer facheinschlägiger und gleichwertiger Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS der Universität Wien oder anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben jedenfalls

- grundlegende Kenntnisse der Germanistik (18 ECTS): methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der älteren und neueren deutschen Literaturwissenschaft, methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der germanistischen Sprachwissenschaft sowie methodische und inhaltliche Grundkenntnisse von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf ältere oder neuere deutsche Literatur und Kultur (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf phonetische, lexikalisch-semantische, morphologisch-syntaktische, pragmatische, textuelle oder diskursive Aspekte der deutschen Sprache (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf sprachliche und kulturelle Aspekte des Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache-Erwerbs und in Bezug auf methodisch-didaktische Aspekte entsprechend gesteuerter Verfahren (4 ECTS)

auf universitärem Niveau entsprechend des Curriculums für das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Deutsche Philologie im Überblick“ im Ausmaß von mindestens 30 ECTS jedenfalls erbracht werden.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit anderer Erstsprache als Deutsch haben Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Diejenigen, die mind. zwei Semester erfolgreich an einer Hochschule in einem deutschsprachigen Land studiert haben, und diejenigen, die über einen Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule verfügen, benötigen keinen weiteren Nachweis ihrer Deutschkenntnisse.

2.) Dem § 11 „Inkrafttreten“ wird Abs 3 hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2015, Nr. 175, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

176. Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“

Englische Übersetzung: „German Language“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Deutsche Sprache“ an der Universität Wien ist es, basale Grundkenntnisse im Bereich „Germanistische Sprachwissenschaft“ und/oder „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ zu vermitteln. Dabei werden individuelle Interessen bedient, indem aus dem Studienangebot Veranstaltungen der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache frei wählbar sind. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, die deutsche Sprache – auch aus der nichtmuttersprachlichen Außenperspektive – zu reflektieren und zu beschreiben. Die Studierenden werden an die Aufgabenfelder, Methoden und Praktiken der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache herangeführt. Diese Kenntnisse eignen sich besonders als Ergänzung zu jedem sprach- oder kulturwissenschaftlichen Studium.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Deutschen Philologie“ oder das Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code	Deutsche Sprache (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
01		
Teilnahme-voraussetzung		
Modulziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse und weiterführende Einblicke in die Gegenstände, Aufgabenfelder, Methoden und Praktiken der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen 4 VO zu je 4 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bereich der germanistischen Sprachwissenschaft oder aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (16 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen. Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen abgehalten werden, um eine multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen zu ermöglichen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

177. Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“

Englische Übersetzung: „German-language Literature“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Deutschsprachige Literatur“ an der Universität Wien ist es, Grundkenntnisse im Umgang mit deutschsprachiger Literatur zu vermitteln. Die Studierenden erwerben diese anhand von frei wählbaren Gegenstandsbereichen, Methoden und Praktiken der Älteren und/oder Neueren deutschen Literatur. Exemplarisch vermittelt werden Kompetenzen der Textanalyse und Textinterpretation vor dem Hintergrund verschiedenster literar- und

medienhistorischer Zusammenhänge. Diese Kenntnisse eignen sich besonders als Ergänzung zu jedem sprach- oder kulturwissenschaftlichen Studium.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Deutschen Philologie“ oder das Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code 01	Deutschsprachige Literatur (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung		
Modulziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse in der germanistischen Literaturwissenschaft. Sie haben Kompetenzen in der Analyse und Interpretation deutschsprachiger Texte aus verschiedensten Epochen – die vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichen können – erworben.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen 4 VO zu je 4 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur. (Alternativ können jeweils statt einer VO auch 2 UV zu je 2 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur gewählt werden.)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (16 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

UV Überblicksvorlesung: Überblicksvorlesungen vermitteln Basis- und Aufbauwissen, die einen Überblick über wesentliche Inhalte und Methode des Fachs geben. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Für den Abschluss ist eine mündliche oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

VO Vorlesung: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen. Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen abgehalten werden, um eine multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen zu ermöglichen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

178. Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“

Englische Übersetzung: „German Philology. Overview“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Deutsche Philologie im Überblick“ an der Universität Wien ist es, einen Überblick über die Fachbereiche der deutschen Philologie zu vermitteln. Die Studierenden erhalten grundlegende Einblicke in die Aufgabenfelder und Gegenstandsbereiche aller Teildisziplinen der Germanistik. Diese sind die Ältere und Neuere deutsche Literaturwissenschaft, die Germanistische Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache. Die Studierenden erweitern diese Grundkenntnisse frei wählbar in den einzelnen Fachbereichen und erwerben dabei Kompetenzen in der Beschreibung und Reflexion der deutschen Sprache aus verschiedensten kulturellen und sozialen Perspektiven und/oder in der Analyse und Interpretation der deutschsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund verschiedenster literar- und medienhistorischer Zusammenhänge.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Deutschen Philologie“, das Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ oder das Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code 01	Fachspektrum (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung		
Modulziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse in allen Fachbereichen der Deutschen Philologie: In der Älteren und Neueren deutschen Literaturwissenschaft, in der Germanistischen Sprachwissenschaft und in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.	
Modulstruktur	VO Germanistische Sprachwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Ältere deutsche Literatur, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Neuere deutsche Literatur, 4 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (16 ECTS)	

Nummer/Code 02	Vertiefung (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung		
Modulziele	Die Studierenden haben in einem oder in mehreren Fachbereiche/n vertiefte Kenntnisse erworben und sind befähigt, die deutsche Sprache zu beschreiben und aus verschiedenen kulturellen wie sozialen Perspektiven zu reflektieren und/oder die deutschsprachige Literatur verschiedenster Epochen zu analysieren und zu interpretieren.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen • 3 VO zu je 4 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bachelor-Studienangebot der Deutschen Philologie, sofern diese noch nicht absolviert wurden. (Alternativ können jeweils statt einer VO auch 2 UV zu je 2 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bachelor-Studienangebot der Deutschen Philologie gewählt werden, sofern diese noch nicht absolviert wurden.) und • 1 UV zu 2 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bachelor-Studienangebot der Deutschen Philologie, sofern diese noch nicht absolviert wurde.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (14 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

UV Überblicksvorlesung: Überblicksvorlesungen vermitteln Basis- und Aufbauwissen, die einen Überblick über wesentliche Inhalte und Methoden des Fachs geben. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Für den Abschluss ist eine mündliche oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

VO Vorlesung: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen. Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen abgehalten werden, um eine multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen zu ermöglichen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2015/16 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie“ (MBL vom 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 318, letzte Änderung im MBL vom 28.06.2011, 25. Stück, Nummer 193) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

179. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Philologie, veröffentlicht am 25.6.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 316, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1.) § 5 Aufbau des Masterstudienplans:

- In der "Wahmodulgruppe I: Aufbau I" wird der Lehrveranstaltungstyp "MA " (MA Seminar) geändert auf "SE Masterseminar". Die ECTS-Punkte für diesen Lehrveranstaltungstyps werden von 8 ECTS auf 6 ECTS reduziert.

- Im "Modul II: Aufbau II" wird ergänzend zu den bestehenden Vorlesungen eine weitere Vorlesung mit dem Titel "VO aus dem Bereich der Germanistik oder anderer Philologien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät" im Ausmaß von 4 ECTS verankert.

- Bei den drei alternativen Pflichtmodulen "Erweiterung I" ist im Abschnitt Alternatives Modul III,1 der Satz "Voraussetzung: Positive Absolvierung der Module I,2 und I,3 sowie nachgewiesene Mittelhochdeutschkenntnisse" zu ändern in "Voraussetzung: Nachgewiesene Mittelhochdeutschkenntnisse". Im Abschnitt Alternatives Modul III,2 ist der Satz "Voraussetzung: Positive Absolvierung der Module I,1 sowie I,3" und im Abschnitt Alternatives Modul III,3 der Satz "Voraussetzung: Positive Absolvierung der Module I,1 sowie I,2" zu streichen.

- Im "Modul IV: Erweiterung II" wird der Lehrveranstaltungstyp "FKO (Forschungskolloquium) ersetzt durch "KO Konversatorium". Die ECTS-Punkte dieses Lehrveranstaltungstyps bleiben unverändert.

- Im "Modul V: Vertiefung" wird der erste Satz "Voraussetzung sind die Modulgruppe I und das Modul II" ersatzlos gestrichen. Zudem wird der Lehrveranstaltungstyp "FS" (Forschungsseminar) zu 12 ECTS ersetzt durch den Lehrveranstaltungstyp "SE Masterseminar" zu 6 ECTS. Es wird außerdem folgender Passus aufgenommen: "Durch die Anfertigung einer verpflichtend vorgeschriebenen zusätzlichen schriftlichen Arbeit wird das Seminar um 6 ECTS-Punkte aufgewertet."

- Im "Modul VI: Mastermodul" wird der Lehrveranstaltungstyp "SE-MA" (Masterseminar) ersetzt durch "SE Masterarbeit". Die ECTS-Punkte dieses Lehrveranstaltungstyps bleiben unverändert.

2.) § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen Abs 2:

- Die Lehrveranstaltungstypen werden angepasst.

- Bei der Beschreibung des ursprünglichen Lehrveranstaltungstyps "MA Seminar" soll der Text wie folgt lauten:

"SE Seminare mit der Bezeichnung "Masterseminar" dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Die Leistungsbeurteilung erfolgt entsprechend der Vorgaben des studienrechtlichen Teils der Satzung."

- Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps "FS Forschungsseminar" wird ersatzlos gestrichen.

- Bei der Beschreibung des ursprünglichen Lehrveranstaltungstyps "SE-MA Masterseminar" soll der Text wie folgt lauten:

"SE Seminare mit der Bezeichnung "Masterarbeit" dienen der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet wurden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt entsprechend der Vorgaben des studienrechtlichen Teils der Satzung."

- Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps "FKO Forschungskolloquium" wird ersatzlos gestrichen.

3.) § 9 Teilnahmebeschränkungen:

soll wie folgt lauten:

"(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

SE Masterseminar: 30

SE Masterarbeit: 20

KO Konversatorium: 25

(2) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.

4.) § 11 Inkrafttreten:

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2015, Nr. 179, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

180. Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik

Englische Übersetzung: Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Judaistik an der Universität Wien ist zunächst das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Die Ausbildung eröffnet den Absolventinnen und Absolventen vorwiegend den Zugang zu Berufsfeldern des historisch-kulturkundlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Judaistik an der Universität Wien kennen die jüdische Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute, sie erhalten dadurch ein umfassendes und sachlich fundiertes Bild des Judentums in allen

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Facetten, sie verfügen über die Kenntnis der kulturellen, religiösen und literarischen Traditionen des Judentums in seinen vielfältigen Ausprägungen und beherrschen die hebräische Sprache.

Die Studierenden sind nach Abschluss des Bachelorstudiums Judaistik befähigt, ihre wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Judaistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Judaistik erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Die Universitätsberechtigungsverordnung 1998 regelt die Zusatzprüfung aus Latein.

Für das Studium der Judaistik sind Vorkenntnisse der hebräischen Sprache nicht obligatorisch.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Judaistik ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Bachelorstudium Judaistik besteht aus den folgenden Pflichtmodulen mit insgesamt 120 ECTS:

Nr.	Module Bachelorstudium Judaistik	ECTS
1	Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)	15
1a	Pflichtmodul Hebräisch (7 ECTS)	
1b	Pflichtmodul Einführung in die Judaistik (8 ECTS)	
2	Pflichtmodul für wissenschaftliche Methodik	5
3	Pflichtmodul Modernhebräisch	21
4	Pflichtmodulgruppe Epochenmodule	44
4a	Pflichtmodul Epoche Antike Periode (11 ECTS)	
4b	Pflichtmodul Epoche Rabbinische Periode (11 ECTS)	
4c	Pflichtmodul Epoche Mittelalter (11 ECTS)	
4d	Pflichtmodul Epoche Neuzeit und Gegenwart (11 ECTS)	
5	Pflichtmodul Originalsprachliche Texte	12
6	Pflichtmodul Spezialthemenmodul	12
7	Pflichtmodul Abschlussmodul	11

Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

Ziel der Module ist es, zuerst eine Einführung in die wichtigsten Teilgebiete des Faches zu bieten, um hernach eine tiefer gehende Beschäftigung mit ebendiesen zu ermöglichen.

Die englische Sprache ist neben dem Hebräischen und dem Deutschen die wichtigste Wissenschaftssprache der Judaistik. Daher ist im Bachelorstudium entweder im Rahmen des judaistischen Kernstudiums oder als Teil der Erweiterungscurricula zumindest eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache zu absolvieren.

(2) Modulbeschreibungen

1 Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), insgesamt 15 ECTS

1a	Pflichtmodul Hebräisch	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Pflichtmodul Hebräisch studieren die TeilnehmerInnen kontrastiv zum Modernhebräischen das Bibelhebräische. Sie lernen die hebräischen Schriftzeichen systematisch kennen, begreifen die Struktur des Bibelhebräischen und Modernhebräischen und lernen die Grundlagen der hebräischen Grammatik. Das Erarbeitete wird an Beispielsätzen und kurzen Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> PVU Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1, 4 SSt., 7 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache Deutsch und Hebräisch	

1b	Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul Einführung in die Judaistik dient erstens dazu, dass Studierende im Rahmen einer gerafften Einführung die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von seinen Anfängen bis in die Moderne kennen lernen. Daneben lernen die Studierenden in dem Proseminar judaistische Fachbegriffe und Spezifika kennen und üben den richtigen Umgang mit ihnen ein; zweitens werden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erarbeitet und eingeübt.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> PPS Proseminar, 2 SSt, 5 ECTS VO Einführung in die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart, 2 SSt., 3 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS)	

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltung) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insb. durch die Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch die Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.“

2	Pflichtmodul für wissenschaftliche Methodik	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	

Modulziele	Die Studierenden erlernen im Methodenseminar die Fähigkeit, antike jüdische und rabbinische Quellen kritisch zu lesen und sich selbst zu erschließen.
Modulstruktur	PS Methodenseminar für die antike und die rabbinische Epoche, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)

3	Pflichtmodul Modernhebräisch	21 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Im Pflichtmodul Modernhebräisch wird die Grammatik vertiefend erlernt und Konversationsübungen und Übungen zum Hörverständnis praktiziert. Die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen haben sowohl theoretischen (Sprachstruktur und Grammatik) als auch praktischen Charakter (in dem der Stoff, der im theoretischen Teil vorgetragen wurde, eingeübt und vertieft wird).	
Modulstruktur	VU Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 2, 4 SSt., 7 ECTS, prüfungsimmanent VU Modernhebräisch 1, 4 SSt., 7 ECTS, prüfungsimmanent Vor der Teilnahme und Absolvierung der VU Modernhebräisch 1 muss die VU Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 2 absolviert werden. VU Modernhebräisch 2, 4 SSt., 7 ECTS, prüfungsimmanent Vor der Teilnahme und Absolvierung der VU Modernhebräisch 2 muss die VU Modernhebräisch 1 absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (21 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache Deutsch und Hebräisch	

4 Pflichtmodulgruppe Epochenmodule, insgesamt 44 ECTS

4a	Pflichtmodul Epoche Antike Periode	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Im Pflichtmodul Epoche Antike Periode lernen die Studierenden das antike Judentum und seine Vorgeschichte in einer Einführung durch einen methodisch reflektierten Überblick über Geschichte, Literatur, Kultur und Religion der Epoche kennen. Das Modul hat ein doppeltes Ziel: zum einen erfahren die Studierenden einen Überblick über die Epoche und zum anderen werden die Studierenden zu einer methodisch geleiteten, kritischen Reflexion angeleitet. Zur Erschließung der Epoche erarbeiten und analysieren die Studierenden sowohl literarische Quellen (im Urtext) als auch Artefakte der materialen Kulturen der Epoche. Ausgewählte Textbeispiele ergänzen das Basiswissen und dienen darüber hinaus auch dem Kennenlernen einschlägiger Hilfsmittel und der Einübung ihrer richtigen Benutzung.	
Modulstruktur	VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der antiken Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der antiken Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent	

	SE Privatissimum Antike Texte, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)

4b	Pflichtmodul Epoche Rabbinische Periode	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Im Pflichtmodul Epoche Rabbinische Periode erarbeiten die Studierenden grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums der Zeit von 70 bis ca. 1000 n.Chr. Geographische Schwerpunkte sind Palästina und Babylonien, dazu die wesentlichen Zentren der antiken Diaspora im gesamten Mittelmeerraum. Die in diesem Rahmen vorgesehene Einheit Rabbinische Texte dient der vertieften direkten Begegnung mit ausgewählten Texten der Mischna oder hebräischer Midraschim im Original, um literarische Eigenheit und geistige Welt rabbinischer Texte, den Umgang mit kritischen Ausgaben und den üblichen Hilfsmitteln zu erarbeiten.	
Modulstruktur	VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent SE Privatissimum Rabbinische Texte, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	

4c	Pflichtmodul Epoche Mittelalter	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Im Pflichtmodul Epoche Mittelalter erarbeiten die Studierenden grundlegende Kenntnisse der wesentlichsten Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums der Zeit von ca. dem 9. Jahrhundert n.Chr. bis ins ca. 15. Jahrhundert n.Chr. mit dem geografischen Schwerpunkt West- und Mitteleuropa. Zur Erschließung der Epoche erarbeiten und analysieren die Studierenden sowohl literarische Quellen (im Urtext) als auch Artefakte der materialen Kulturen der Epoche. Ausgewählte Textbeispiele ergänzen das Basiswissen und dienen darüber hinaus auch dem Kennenlernen einschlägiger Hilfsmittel und der Einübung ihrer richtigen Benutzung.	
Modulstruktur	VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungs-immanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungs-immanent SE Privatissimum Mittelalterliche Texte, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	

4d	Pflichtmodul Epoche Neuzeit und Gegenwart	11 ECTS-Punkte
-----------	--	-----------------------

Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase
Modulziele	Im Pflichtmodul Epoche Neuzeit erarbeiten die Studierenden grundlegende Kenntnisse der wesentlichsten Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums der Zeit von ca. dem 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart mit dem geografischen Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa. Darüber hinaus werden die wesentlichsten Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums im 20. und 21. Jahrhundert mit den geografischen Schwerpunkten Europa und USA behandelt. Das in diesem Rahmen abgehaltene Privatissimum ergänzt das Basiswissen an Hand ausgewählter Textbeispiele und dient darüber hinaus auch der Vorstellung einschlägiger Hilfsmittel und der Einübung ihrer richtigen Benutzung.
Modulstruktur	VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungs-immanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungs-immanent SE Privatissimum Neuzeitliche Texte, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)

5	Pflichtmodul Originalsprachliche Texte	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase Modul 3 Pflichtmodul Modernhebräisch	
Modulziele	Das Pflichtmodul Originalsprachliche Texte ergänzt das Basiswissen an Hand ausgewählter Textbeispiele (Hebräisch, Jiddisch, Latein, Griechisch, Ladino, Arabisch, et al.) aus den verschiedenen Epochen. Ziele sind die Fähigkeiten, Originaltexte zu lesen und übersetzen zu können.	
Modulstruktur	SE Originalsprachliche Texte 1, 2 SSt., 6 ECTS, prüfungsimmanent SE Originalsprachliche Texte 2, 2 SSt., 6 ECTS, prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	

6	Pflichtmodul Spezialthemenmodul	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Im Spezialthemenmodul wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben - Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu erarbeiten. Themen wie zum Beispiel Geschichte und Texte des Wiener Judentums oder Geschichte und Texte der jüdischen Mystik können hier kennen gelernt und studiert werden. - spezielle Themen und besondere Forschungsgebiete zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in den einzelnen Epochen studieren und kennen zu lernen, die die Epochenmodule nicht beinhalten.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO (zu je 3 ECTS, 2 SSt., nicht-prüfungsimmanent) und ein SE (6 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent) aus einem Epochen übergreifenden Thema oder Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der	

	Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)

7	Pflichtmodul Abschlussmodul	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase Modul 3 Pflichtmodul Modernhebräisch	
Modulziele	Fähigkeit zur systematischen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektsystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Abfassen einer Bachelorarbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.	
Modulstruktur	SE Seminar mit Bachelorarbeit, 2 SSt., 11 ECTS, prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (11 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen der Lehrveranstaltung Seminar mit Bachelorarbeit im Modul 7 Pflichtmodul Abschlussmodul zu verfassen ist.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

(1) Ein Studienaufenthalt in Israel von wenigstens vier Monaten wird den Studierenden dringend empfohlen. Den Studierenden wird empfohlen, den Israelaufenthalt nicht nur für die Steigerung der Sprachkompetenz im Modernhebräischen zu nutzen, sondern darüber hinaus im Sinne der Berufsvorbildung weitere Kompetenzen zu erwerben. Besonders empfohlen werden:

- Intensive Ausbildung im Bibelhebräischen und Aramäischen.
- Schwerpunktsetzungen.
- Kontaktaufnahme mit Kolleg/inn/en an den jeweiligen Universitätsstandorten bzw. Partner-Institutionen.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen und Methoden des Studiums der Judaistik unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen enthalten einen Vorlesungs- und einen Übungsteil und dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Bewertung der aktiven Mitarbeit durch

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

mehrere schriftliche und/oder mündliche Übungen und Prüfungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Proseminar (PS), pi: Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und/oder behandeln exemplarische Themen eines Teilgebiets, wobei die Studierenden zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten werden.

Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im eigentlichen Proseminar kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge (Lösungen, Referate, Zusammenfassungen etc.). Diese eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen Beiträge bieten gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung.

Seminar (SE), pi: In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einer Präsentation zu berichten und eine eigenständige Seminararbeit zu verfassen. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

In den als „Privatissimum“ gekennzeichneten SE wird keine Seminararbeit gefordert, als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit und eine Präsentation/Referat.

Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dient eine unter Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „P“ kenntlich gemacht.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Judaistik (MBL vom 29.09.2011, 23. Stück, Nr. 141, letzte Korrektur im MBL vom 29.09.2011, 34. Stück, Nummer 273) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums Judaistik jedes Semester abgehalten werden. Es gilt zu beachten, dass dies auch für die Lehrveranstaltungen der Erweiterungscurricula zutreffend sein kann.

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester					
		1	2	3	4	5	6
Modul 1	1a STEOP Pflichtmodul Hebräisch	7					
	1b STEOP Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	8					
Modul 2	PS Methodenseminar für die antike und die rabbinische Periode				5		
Modul 3	VU Von Althebräisch bis Modernhebräisch 2		7				
	VU Modernhebräisch 1			7			
	VU Modernhebräisch 2				7		
Modul 4	4a VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der antiken Periode 1			3			
	4a VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der antiken Periode 2				3		
	4a SE Privatissimum Antike Texte					5	
	4b VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion			3			

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

	des Judentums in der rabbinischen Periode 1						
	4b VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1				3		
	4b SE Privatissimum Rabbinische Texte					5	
	4c VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 1	3					
	4c VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 2		3				
	4c SE Privatissimum Mittelalterliche Texte		5				
	4d VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 1	3					
	4d VO Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 2		3				
	4d SE Privatissimum Neuzeitliche Texte		5				
Modul 5	SE Originalsprachliche Texte 1					6	
	SE Originalsprachliche Texte 2						6
Modul 6	VO Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema oder einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	3					
	VO Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema oder einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums		3				
	SE Seminar aus einem Epochen übergreifenden Thema oder einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums			6			
Modul 7	SE Seminar mit Bachelorarbeit						11
Erweiterungsscurricula nach Wahl			6	12	13	15	14
Summe ECTS pro Semester		24	32	31	31	31	31

181. Curriculum für das Masterstudium Judaistik (Version 2015)

Englische Übersetzung: Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Judaistik an der Universität Wien ist die weitere wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung. Es ist sowohl auf eine Berufsausübung im universitären als auch im außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich ausgerichtet. Doch eröffnet die Ausbildung den Absolventinnen und Absolventen auch den Zugang zu weiteren Berufsfeldern, vorwiegend des historisch-kulturwissenschaftlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Judaistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, das Judentum in seiner Komplexität als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen und geographischen Kontext herauszuarbeiten. Sie setzen sich schwerpunktmäßig mit der Methodik, wesentlichen Theorien der Forschung sowie der Geschichte des Faches auseinander und verfügen über Kenntnisse bezüglich der zentralen Fragestellungen der Judaistik sowie grundlegender wissenschaftstheoretischer Fragen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Judaistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 54 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 33 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 8 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Judaistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Judaistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Judaistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Nr.	Module Masterstudium Judaistik	ECTS
1	Pflichtmodul Hebräisch und Aramäisch	10

2	Pflichtmodul hebräische und aramäische Texte	24
3	Wahlmodulgruppe Epochen: 3 Epochenmodule	33
3a	Epochenmodul Antike (11 ECTS)	
3b	Epochenmodul Rabbinische Periode (11 ECTS)	
3c	Epochenmodul Mittelalter (11 ECTS)	
3d	Epochenmodul Neuzeit bis Gegenwart (11 ECTS)	
4	Pflichtmodul Spezialthemenmodul	12
5	Pflichtmodul Master-Vorbereitungsmodul	8

(2) Modulbeschreibungen

1	Pflichtmodul Hebräisch und Aramäisch	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Dieses Sprachmodul soll dazu befähigen, aramäische Originaltexte lesen und übersetzen zu können. Das Sprachmodul soll aber auch die sprachpraktischen Kompetenzen im Hebräischen vertiefen, was eine ausgezeichnete aktive und passive Sprachbeherrschung, Aussprache, Grammatik, Stilistik und einen umfangreichen Wortschatz, sowie das Verstehen und die Produktion auch komplexer schriftlicher und mündlicher Texte umfasst.	
Modulstruktur	VU Aramäisch, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent VU Hebräisch, 2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Sprache	Der Unterricht wird vorwiegend in Hebräisch abgehalten.	

2	Pflichtmodul hebräische und aramäische Texte	24 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1 Pflichtmodul Hebräisch und Aramäisch	
Modulziele	Zur Erschließung der Epochen werden sowohl literarische Quellen (im Urtext) als auch Artefakte der materialen Kulturen der Epoche analysiert. Dieses Pflichtmodul dient der vertieften direkten Begegnung mit ausgewählten Texten im Original, um literarische Eigenheit und geistige Welt der Texte, den Umgang mit kritischen Ausgaben und den üblichen Hilfsmitteln zu erarbeiten. Weitere Ziele sind die Weiterentwicklung der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit, sowie Lesen von Texten, Verfassen von Texten und Führung von Diskussion über diese.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots 4 Seminare SE Hebräische oder aramäische Texte aus verschiedenen Epochen, je 2 SSt., je 6 ECTS, prüfungsimmanent. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (24 ECTS)	

3 Wahlmodulgruppe Epochen: 3 Epochenmodule, insgesamt 33 ECTS

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Die Studierenden wählen aus den vier folgenden Epochenmodule drei Module im Umfang von insgesamt 33 ECTS:

3a	Epochenmodul Antike	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Epochenmoduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der jüdischen Antike zu erweitern. Im Babylonischen Exil und in der Zeit des Zweiten Tempels haben sich jene religiösen Strukturen entwickelt, die dem Judentum das Überleben nach der Zerstörung des Herodianischen Tempels ermöglichten. Neben den Wurzeln des rabbinischen Judentums hat das antike Judentum in der Zeit des Zweiten Tempels auch jenes Gedankengut gebildet, das die Entstehung des Christentums möglich gemacht hat. Ein großer Teil der Literatur des antiken Judentums ist geprägt durch die Auslegung oder Fortschreibung autoritativer Texte. Im antiken Judentum wurden exegetische Techniken und hermeneutische Strategien entwickelt, die seither interpretative Zugangsweisen zu jüdischen und nichtjüdischen Literaturen prägen. An Hand der Lektüre ausgewählter Texte wird die wissenschaftliche Kompetenz vertieft.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO zur antiken Periode (je 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent) und ein SE Privatissimum Antike Texte (2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

3b	Epochenmodul Rabbinische Periode	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Epochenmodul ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vertiefen. Die bereits vorhandenen Kenntnisse der rabbinischen Zeit und Kultur, sowie von Mischna, Tosefta, palästinischem und babylonischem Talmud werden erweitert. Daneben stehen der kritische Zugang zu den Quellen und die Arbeit an den Texten im Mittelpunkt.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO zur rabbinischen Periode (je 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent) und ein SE Privatissimum Rabbinische Texte (2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)	

3c	Epochenmodul Mittelalter	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Das Ziel dieses Epochenmodul ist es, im Bereich des jüdischen Mittelalters die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vertiefen. Diese Periode erlebten die Juden unter moslemischer und christlicher Oberhoheit. Die Kenntnisse dieser Geschichte des Zusammenlebens von Juden, Moslems und Christen in dieser Zeit wird vertieft und zentrale Texte erarbeitet. Dabei wird besonders auf die Probleme eingegangen, die sich bei der Rekonstruktion dieser Geschichte(n) ergeben.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO zur mittelalterlichen Periode (2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent) und ein SE Privatissimum Mittelalterliche Texte (2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent) Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)

3d	Epochenmodul Neuzeit bis Gegenwart	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Epochenmoduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dieser Periode zu vertiefen. Der Schwerpunkt liegt auf der Geschichte der Juden vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei der Schwerpunkt auf den neuzeitlichen messianischen Bewegungen, dem osteuropäischen Chassidismus, der Haskala, dem Zionismus, dem moderne Antisemitismus und der Shoah und der Geschichte und Philosophie der Juden im deutschsprachigen Raum liegt, wobei zentrale Texte erarbeitet werden. Weiters wird das Judentum des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart in seiner ganzen geographischen Breite (Nord- und Südamerika, Europa, Israel) behandelt.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO zur Neuzeit/Gegenwart (2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent) und ein SE Privatissimum Neuzeitliche Texte (2 SSt., 5 ECTS, prüfungsimmanent). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)	

4	Spezialthemenmodul	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Spezialthemenmodul wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben - Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu erarbeiten. Kenntnisse wie zum Beispiel zur Geschichte und Literatur des Wiener Judentums oder Geschichte und Literatur der jüdischen Mystik können hier erweitert und vertieft werden. - spezielle Themen und besondere Forschungsgebiete zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in den einzelnen	

	Epochenstudieren und kennen zu lernen, die die Epochenmodule nicht beinhalten.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO (zu je 3 ECTS, 2 SSt., nicht-prüfungsimmanent) und ein SE (6 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent) aus einem Epochen übergreifenden Thema oder Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS)

5	Pflichtmodul Master-Vorbereitungsmodul	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1 Pflichtmodul Hebräisch und Aramäisch Modul 3 Wahlmodulgruppe Epochen (3 Epochenmodule)	
Modulziele	Fähigkeit zur systematischen, selbstständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektsystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Abfassen einer theoretischen Seminararbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.	
Modulstruktur	SE Seminar zur Abfassung einer theoretischen Arbeit zur Vorbereitung der Masterarbeit, 2 SSt., 8 ECTS, prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus einem der in den Pflicht- bzw. Wahlmodulen behandelten Fächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 8 ECTS-Punkten, wobei auf die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld und auf das Prüfungsfach je 4 ECTS-Punkte anfallen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen und Methoden des Studiums der Judaistik unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen enthalten einen Vorlesungs- und einen Übungsteil und dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Bewertung der aktiven Mitarbeit durch mehrere schriftliche und/oder mündliche Übungen und Prüfungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Seminar (SE), pi: In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einer Präsentation zu berichten und eine eigenständige Seminararbeit zu verfassen. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

In den als „Privatissimum“ gekennzeichneten SE wird keine Seminararbeit gefordert, als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit und eine Präsentation/Referat.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Judaistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Judaistik (MBL. vom 23.06.2008, 34. Stück, Nr. 268, letzte Änderung im MBL. vom 17.06.2011, 23. Stück, Nummer 142) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2017 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester			
		1	2	3	4
Modul 1	VU Aramäisch	5			
	VU Hebräisch	5			
Modul 2	SE Hebräische oder aramäische Texte aus verschiedenen Epochen			6	
	SE Hebräische oder aramäische Texte aus verschiedenen Epochen			6	
	SE Hebräische oder aramäische Texte aus verschiedenen Epochen			6	
	SE Hebräische oder aramäische Texte aus		6		

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

	verschiedenen Epochen				
Modul 3 Wahlmodul gruppe: 3 Epochen	VO aus gewählter Epoche	3			
	VO aus gewählter Epoche		3		
	SE Privatissimum Texte aus gewählter Epoche		5		
	VO aus gewählter Epoche	3			
	VO aus gewählter Epoche		3		
	SE Privatissimum Texte aus gewählter Epoche	5			
	VO aus gewählter Epoche	3			
	VO aus gewählter Epoche	3			
	SE Privatissimum Texte aus gewählter Epoche		5		
Modul 4	VO Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema oder einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	3			
	VO Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema oder einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums		3		
	SE Seminar aus einem Epochen übergreifenden Thema oder einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums		6		
Modul 5	SE Seminar zur Abfassung einer theoretischen Arbeit zur Vorbereitung der Masterarbeit			8	
	Masterarbeit				25
	Abschlussprüfung				8
Summe ECTS pro Semester		30	31	26	33

182. Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache

Englische Übersetzung: Hebrew Culture and Language

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Kenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die Grundlagen der hebräischen Sprache kennen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 2	Pflichtmodul Hebräische Kultur und Sprache	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die TeilnehmerInnen studieren kontrastiv zum Modernhebräischen das Bibelhebräische. Sie lernen die hebräischen Schriftzeichen systematisch kennen, begreifen die Struktur des Bibelhebräischen und Modernhebräischen und erlernen die Grundlagen der hebräischen Grammatik. Konversationsübungen und Übungen zum Hörverständnis vertiefen die Sprachkenntnisse. Das Erarbeitete wird an Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.	
Modulstruktur	VU Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1, 4 SSt., 7 ECTS, prüfungsimmanent UND: Insgesamt 3 VO (zu je 3 ECTS, 2 SSt., nicht-prüfungsimmanent) aus Judaistik, wählbar nach Maßgabe des Angebots aus einem Epochen übergreifenden Thema oder Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

183. Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik

Englische Übersetzung: Introduction to Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Einführung in die Judaistik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Grundkenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die kulturellen, religiösen und literarischen Traditionen des Judentums in seinen vielfältigen Ausprägungen kennen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 1	Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, Kenntnisse der Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Neuzeit zu vermitteln.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent UND: Insgesamt 4 VO aus Judaistik, wählbar aus folgenden Lehrveranstaltungen: VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der antiken Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der antiken Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den

Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

184. Curriculum für das Masterstudium Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft

Englische Übersetzung: The Arab World: Language and Society

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien orientiert sich als kulturwissenschaftliche Studienrichtung in einer Verbindung von philologischen, sprach- und literaturwissenschaftlichen, religions-, medien- und sozialwissenschaftlichen Ansätzen an einem allgemeinen Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der philologisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät, das auf eine Schulung im kritisch-analytischen Denken zielt.

Es wird eine enge Zusammenarbeit mit allen weiteren Forschungseinrichtungen und Personen angestrebt, die facheinschlägige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien haben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus gute Kenntnisse der modernen Entwicklungen in der Arabischen Welt in ihrer Gesamtheit unter besonderer Berücksichtigung der Formen islamischer Religion.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien erwerben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus die Fähigkeit, sich wissenschaftlich mit der arabischen Sprache auseinanderzusetzen und das Arabische in Wort und Schrift auf einem guten Niveau zu verstehen und aktiv anzuwenden (Europäischer Referenzrahmen, Niveau C1). Darunter ist jedoch keine Ausbildung zum Dolmetschen zu verstehen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien haben philologisch basierte Kenntnisse der komplexen Strukturen der arabischen Sprache in all ihren Facetten, wobei ein Schwerpunkt auf den gesprochenen arabischen Dialekten und auf der in den modernen Medien vorherrschenden Sprachform liegt. Je nach gewähltem Schwerpunkt besitzen die Absolventinnen und Absolventen auch Kenntnisse älterer Sprachformen des Arabischen und anderer afroasiatischer Sprachen oder spezialisieren sich tiefergehend auf die Sprachen und Kulturen des antiken und modernen Südarabien.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien sind damit auch befähigt, das gesellschaftliche Bedürfnis nach Beratung in Fragestellungen mit Bezug auf die Arabische Welt und religionswissenschaftliche Aspekte des Islams zu befriedigen.

(3) Während des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen insbesondere befähigt, mit modernen elektronischen Medien zu arbeiten, diese auszuwerten und das daraus gewonnene Material wissenschaftlich zu analysieren. Damit verbunden ist es möglich, die entsprechenden arabischen Sprachkenntnisse zu erwerben und die notwendigen theoretischen Ansätze und praktischen Arbeitstechniken zu erlernen.

(4) Weiter erlangen die Studierenden mit dem Erwerb der genannten Qualifikationen eine Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren. Das Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien ermöglicht die Wahl von drei Schwerpunkten. (a) Der Schwerpunkt „Religion und Politik“ vermittelt spezialisierte religionswissenschaftliche Kenntnisse im Bereich des Islams sowie die Fähigkeit zur Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen in der Arabischen Welt. (b) Der Schwerpunkt „Arabische Sprache“ vermittelt auf philologischen Methoden basierende Kenntnisse der arabischen Sprache mit besonderer Berücksichtigung der gesprochenen Varietäten des Arabischen. (c) Der Schwerpunkt „Sprache und Kultur Südarabiens“ befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Kulturregion Südarabiens in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der historischen Sprachformen dieses Raumes.

(5) Das Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien ist primär eine Ausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Wie in vielen anderen kulturwissenschaftlichen Studien wird es bei nicht-akademischen Berufsfeldern erforderlich sein, zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erwerben.

(6) Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ an der Universität Wien sind insbesondere dazu befähigt, Tätigkeiten aus folgenden Bereichen nachzugehen:

- in der Wissenschaft - Lehre und Forschung
 - im Bereich der Medienarbeit
 - im Diplomatischen Dienst
 - in nationalen und internationalen Organisationen der öffentlichen Verwaltung
 - im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung
 - als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die Berührung mit einem arabischen Kundenkreis haben
 - soziale Tätigkeit und NGOs
 - in österreichischen Institutionen der AusländerInnen- und Integrationsarbeit
 - Kulturmanagement
 - in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)
- Darüber hinaus sind sie befähigt, auch in anderen Berufsfeldern, in denen gute Kenntnisse des arabischen Kulturraums und der arabischen Sprache gefragt sind, zu arbeiten.

(7) Einige der Lehrveranstaltungen können auch in Englisch angeboten werden (empfohlenes Sprachniveau mindestens B2).

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 26 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 32 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulgruppen, 32 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 10 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Orientalistik“ mit dem Schwerpunkt Arabistik/Islamwissenschaft an der Universität Wien.

Das Masterstudium „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ setzt Arabisch-Sprachkenntnisse auf Niveau B2 innerhalb des Europäischen Referenzrahmens voraus.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft“ ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe „Gemeinsamer Kern“ (16 ECTS)	
GK-1 Methodik kultur- und sprachwissenschaftlicher Forschung	8 ECTS
GK-2 Politik & Gesellschaft der modernen Arabischen Welt	8 ECTS
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt: Religion und Politik (32 ECTS)	
RP-1 Islam in der Arabischen Welt und darüber hinaus	8 ECTS
RP-2 Arabisch-islamisches Erbe	8 ECTS
RP-3 Islamische und andere soziale und politische Bewegungen in der Arabischen Welt	8 ECTS
RP-4 Die Arabische Welt und das Internet	8 ECTS
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt: Arabische Sprache (32 ECTS)	
AS-1 Arabische Dialektologie	8 ECTS
AS-2 Ausgewählte Themen der modernen arabischen Schriftsprache	8 ECTS
AS-3 Ausgewählte philologische Themen des Arabischen in diachroner Perspektive	8 ECTS
AS-4 Die Arabische Welt und das Internet	8 ECTS
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt: Sprache und Kultur Südarabiens (32 ECTS)	
KS-1 Altsüdarabische Sprache	8 ECTS
KS-2 Sabäistik	8 ECTS
KS-3 Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart	8 ECTS
KS-4 Modernes Südarabien	8 ECTS
Wahlmodulgruppe (32 ECTS)	
Die Studierenden wählen im Umfang von 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots aus folgenden Modulen.	
WM-1 Arabische Populärkultur	8 ECTS
WM-2 Medien und Mediensprache in der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-3 Kulturgeschichte der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-4 Arabische Welt und nichtarabische Regionalmächte	8 ECTS
WM-5 Sicherheitspolitik in der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-6 Die Arabische Welt im transnationalen Kontext	8 ECTS
WM-7 Wirtschaft der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-8 Moderne arabische Schriftsprache: Konversation und Übersetzung	8 ECTS
WM-9 Medienarabisch: Hörverständnis, Analyse	8 ECTS
WM-10 Epigraphik, Paläographie und Kalligraphie	8 ECTS
WM-11 Klassisch-Arabische Sprache	8 ECTS
WM-12 Afroasiatische Sprache (Amharisch, Aramäisch, Sabäisch usw.)	8 ECTS
WM-13 Regionaler oder thematischer Schwerpunkt: Workshop oder Exkursion	16 ECTS
WM-14 Minderheiten in der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-15 Kunst und Architektur in der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-16 Aktuelle Diskussionen in der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-17 Arabischer Dialekt	16 ECTS
Auch die im Folgenden genannten Module aus den Schwerpunkten können als Wahlmodule	

gewählt werden, sofern sie nicht Teil der als Schwerpunkt gewählten Alternativen Pflichtmodulgruppe sind.	
WM-18 Islam in der Arabischen Welt und darüber hinaus	8 ECTS
WM-19 Arabisch-islamisches Erbe	8 ECTS
WM-20 Islamische und andere soziale und politische Bewegungen in der Arabischen Welt	8 ECTS
WM-21 Arabische Dialektologie	8 ECTS
WM-22 Ausgewählte Themen der modernen arabischen Schriftsprache	8 ECTS
WM-23 Ausgewählte philologische Themen des Arabischen in diachroner Perspektive	8 ECTS
WM-24 Altsüdarabische Sprache	8 ECTS
WM-25 Sabäistik	8 ECTS
WM-26 Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart	8 ECTS
WM-27 Modernes Südarabien	8 ECTS
Master-Abschlussphase (40 ECTS)	
MM-1 MA-Coaching	10 ECTS
MM-2 MA-Arbeit	25 ECTS
MM-3 Defensio	5 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

(a) Pflichtmodulgruppe 16 ECTS

Alle Studierende des Masterstudiums haben folgende zwei Module zu absolvieren:

GK-1	Methodik kultur- und sprachwissenschaftlicher Forschung (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertiefte Kenntnis der methodischen Grundlagen im Bereich der kultur- und sprachwissenschaftlichen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung des transnationalen arabischen Raumes.			
Modulstruktur	Kulturwissenschaftliche Forschung: Methoden und Ansätze	1 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Sprachwissenschaftliche Forschung: Methoden und Ansätze	1 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

GK-2	Politik & Gesellschaft der modernen Arabischen Welt (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Entwicklungen in Politik und Gesellschaft der modernen Arabischen Welt und Vertrautheit mit den wichtigsten Theorien zu diesen Bereichen.			
Modulstruktur	Arabische Welt in der Moderne: politisch und gesellschaftlich	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

(b) Alternative Pflichtmodulgruppe 32 ECTS

In dem gewählten Schwerpunkt müssen alle Module im Gesamtausmaß von 32 ECTS-Punkten im Rahmen der Alternativen Pflichtmodulgruppe absolviert werden.

Schwerpunkt Religion und Politik (RP)

Für den Schwerpunkt Religion und Politik sind die Module RP-1 bis RP-4 im Ausmaß von 32 ECTS-Punkten zu absolvieren.

RP-1	Islam in der Arabischen Welt und darüber hinaus (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Entwicklung des Islams und der Phänomene, die als islamisch bezeichnet werden, in historischer und aktueller transnationaler Perspektive. Fähigkeit zur Arbeit mit entsprechenden Quellen.			
Modulstruktur	Islam: Phänomene, Entwicklungen, Analysen I	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Islam: Phänomene, Entwicklungen, Analysen II	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

RP-2	Arabisch-islamisches Erbe (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit, Quellen des arabisch-islamischen Erbes zu lesen, zu analysieren und komparativ zu betrachten. Fähigkeit, die arabisch-islamische Tradition als globales Phänomen zu verstehen und mit entsprechenden Quellen zu arbeiten.			
Modulstruktur	Texte aus der arabisch-islamischen Tradition	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

RP-3	Islamische und andere politische und soziale Bewegungen in der Arabischen Welt (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Ziele: Fähigkeit der Analyse politischer und sozialer Bewegungen am aktuellen und historischen Material der Arabischen Welt. Verständnis der wichtigsten theoretischen Ansätze. Fähigkeit, mit arabischsprachigem Quellenmaterial zu arbeiten.			
Modulstruktur	Politische und soziale Bewegungen in der Arabischen Welt	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

RP-4	Die Arabische Welt und das Internet (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit zur Analyse der Prozesse, Strukturen und Phänomene			

	arabischer Präsenzen im Internet. Verständnis der wichtigsten Theorien und Ansätze und kritische Betrachtung. Fähigkeit, mit arabischsprachigem Quellenmaterial zu arbeiten.			
Modulstruktur	Arabische Welt Online	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

Schwerpunkt Arabische Sprache (AS)

Für den Schwerpunkt Arabische Sprache sind die Module AS-1 bis AS-4 im Ausmaß von 32 ECTS-Punkten zu absolvieren.

AS-1	Arabische Dialektologie (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Grundlegende Kenntnisse der arabischen Dialektologie und Erwerb der Fähigkeit, orale arabische Dialekttexte wissenschaftlich zu bearbeiten. Vertrautheit mit der umfangreichen Sekundärliteratur zu den modernen arabischen Dialekten.			
Modulstruktur	Arabische Dialekte in Vorderasien	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Arabische Dialekte in Nordafrika	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

AS-2	Ausgewählte Themen der modernen arabischen Schriftsprache (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit grammatikalischen, lexikalischen und stilistischen Besonderheiten der modernen arabischen Schriftsprache auf der Basis von Sekundärliteratur sowie der Analyse von Originaltexten.			
Modulstruktur	Moderne arabische Schriftsprache	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

AS-3	Ausgewählte philologische Themen des Arabischen in diachroner Perspektive (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit zur Lektüre und Analyse arabischer Originaltexte unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der arabistischen Sprach- und Literaturwissenschaft unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
Modulstruktur	Arabische Philologie	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

AS-4	Die Arabische Welt und das Internet (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-	keine			

voraussetzung				
Modulziele	Fähigkeit zur Analyse der Prozesse, Strukturen und Phänomene arabischer Präsenzen im Internet. Verständnis der wichtigsten Theorien und Ansätze und kritische Betrachtung. Fähigkeit, mit arabischsprachigem Quellenmaterial zu arbeiten.			
Modulstruktur	Arabische Welt Online	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

Schwerpunkt Sprache und Kultur Südarabiens (KS)

Für den Schwerpunkt Sprache und Kultur Südarabiens sind die Module KS-1 bis KS-4 im Ausmaß von 32 ECTS-Punkten zu absolvieren.

KS-1	Altsüdarabische Sprache (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	keine			
Modulziele	Beherrschung des altsüdarabischen Schriftsystems und der grammatikalischen Strukturen des epigraphisch belegten Altsüdarabischen, insbesondere des Sabäischen. Vertrautheit der in der Sabäistik üblichen Zitationsweisen und der wichtigsten Sekundärliteratur.			
Modulstruktur	Einführung in das Altsüdarabische I	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Einführung in das Altsüdarabische II	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Die Absolvierung der VO „Einführung in das Altsüdarabische I“ vor der Teilnahme und der Absolvierung der VO „Einführung in das Altsüdarabische II“ wird empfohlen.			
Leistungs- nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (8 ECTS)			

KS-2	Sabäistik (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertiefung der Fähigkeit zur Lektüre altsüdarabischer Inschriften unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sabäistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
Modulstruktur	Altsüdarabistisches Seminar	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

KS-3	Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnis der wichtigsten historischen, geographischen und kulturellen Besonderheiten des südarabischen Raums und seiner kulturhistorischen Kontakte mit den Nachbarregionen sowie dem antiken Mesopotamien und Äthiopien. Überblick über die aktuellen archäologischen Forschungen in Jemen, Oman und Saudi-Arabien.			
Modulstruktur	Landes- und Kulturkunde	2 SSt	VU/pi	4 ECTS

	Südarabiens			
	Geschichte und Archäologie Südarabiens	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

KS-4	Modernes Südarabien (Pflichtmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertiefte Kenntnisse über moderne Entwicklungen in Jemen, Oman und Saudi-Arabien. Je nach Thema Einarbeitung in Aspekte der Sozialanthropologie, der materiellen Kultur, der aktuellen Politik oder der neusüdarabischen Sprachenlandschaft. Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Originaltexten und Sekundärliteratur und deren Interpretation.			
Modulstruktur	Modern-südarabistisches Seminar	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
	Nach Maßgabe des Angebots kann diese Lehrveranstaltung durch eine Exkursion in den Raum Südarabien (WM-13) ersetzt werden.			
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

(c) Wahlmodulgruppe 32 ECTS

Die Studierenden wählen im Umfang von 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots aus folgenden Modulen.

WM-1	Arabische Populärkultur (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der arabischen Populärkultur in all ihren Dimensionen und der entsprechenden analytischen Ansätze unter besonderer Berücksichtigung des transnationalen arabischen Raumes. Fähigkeit, mit arabischen Quellen zu arbeiten.			
Modulstruktur	Arabische Populärkultur: Dimensionen, Analysen, Quellen	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-2	Medien und Mediensprache in der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Analyse arabischer Medientexte sowohl in Hinblick auf lexikalische, stilistische und grammatikalische Besonderheiten als auch in Hinblick auf ideologische und populistische Inhalte.			
Modulstruktur	Analyse arabischer Medien	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-3	Kulturgeschichte der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Entwicklungen der Kulturgeschichte der			

	Arabischen Welt und Vertrautheit mit den wichtigsten Theorien zu diesen Bereichen unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung des transnationalen arabischen Raumes.			
Modulstruktur	Arabische Welt: Kulturgeschichtliche Perspektiven	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-4	Arabische Welt und nichtarabische Regionalmächte (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Beziehungen zwischen der Arabischen Welt und den nichtarabischen Regionalmächten (Iran, Israel, Türkei). Verständnis der Entwicklung dieser Regionalmächte.			
Modulstruktur	Die Arabische Welt und andere regionale Mächte I	1 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Die Arabische Welt und andere regionale Mächte II	1 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-5	Sicherheitspolitik in der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit, die sicherheitspolitischen Dimensionen der Entwicklungen in der Arabischen Welt zu verstehen und zu analysieren. Fähigkeit, mit entsprechenden arabischen Quellen zu arbeiten.			
Modulstruktur	Die Arabische Welt in sicherheitspolitischer Perspektive	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-6	Die Arabische Welt im transnationalen Kontext (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Einbettung der Arabischen Welt in transnationale Zusammenhänge mit besonderer Berücksichtigung der arabischen Diaspora in Geschichte und Gegenwart. Fähigkeit, mit arabischen Quellen zu arbeiten.			
Modulstruktur	Arabische Welt transnational	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-7	Wirtschaft der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der wirtschaftlichen Entwicklungen der Arabischen Welt im globalen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der europäisch-arabischen Beziehungen sowie praktischer Aspekte und			

	religiös bedingter Unterschiede (wie Islamic Banking).			
Modulstruktur	Die Arabische Welt in wirtschaftlicher Perspektive: Theoretische Ansätze	1 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Die Arabische Welt in wirtschaftlicher Perspektive: Praktische Perspektiven	1 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-8	Moderne arabische Schriftsprache: Konversation und Übersetzung (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Festigung der aktiven Sprachkenntnisse im Bereich der arabischen Schriftsprache. Fähigkeit zur Kommunikation über anspruchsvollere Themen sowie der Übersetzung gesprochener und geschriebener Texte aus dem und in das Arabische. Erreichung von Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.			
Modulstruktur	Arabische Konversation	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
	Übersetzung aus dem und in das Arabische	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-9	Medienarabisch (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertrautheit mit speziellen sprachlichen Ausdrucksformen in den modernen Medien. Fähigkeit zum auditiven Verständnis von Berichten über spezielle Themenbereiche in Fernsehen und Hörfunk. Erreichung von Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.			
Modulstruktur	Hörverständnis und Analyse aktueller Medientexte aus dem Bereich Politik und Gesellschaft	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
	Hörverständnis und Analyse aktueller Medientexte aus dem Bereich Kultur, Wirtschaft und Sport	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-10	Epigraphik, Paläographie und Kalligraphie (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Bearbeitung arabischer Handschriften, Papyri und Inschriften aus verschiedenen Epochen. Erwerb der Fähigkeit, Schriftstile zu erkennen und chronologisch zuzuordnen. Im Falle der Wahl von „Kalligraphie“ aktive Erlernung der wichtigsten Grundlagen des arabischen Schönschreibens.			
Modulstruktur	Die Studierenden wählen zwei der drei unten genannten Lehrveranstaltungen:			
	Paläographie und/oder Papyrologie	2 SSt	UE/pi	4 ECTS

	und/oder			
	Arabische Kalligraphie	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
	und/oder			
	Arabische Epigraphik	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-11	Klassisch-Arabische Sprache (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit zum Verstehen mittelschwerer Texte aus der klassischen Epoche sowie Kenntnis der sprachlichen Besonderheiten des klassischen und vorklassischen Arabisch bzw. der klassisch-arabischen Literatur.			
Modulstruktur	Lektüre und Analyse klassischer Literatur	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
	Arabische Nationalgrammatik und/oder Lexikographie	2 SSt	UE/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-12	Afroasiatische Sprache (Amharisch, Aramäisch, Sabäisch usw.) (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Erwerb von Grundkenntnissen einer weiteren semitischen Sprache und damit Fähigkeit zur vertieften Auseinandersetzung mit linguistischen und semitistischen Themen. In Frage kommen Syrisch-Aramäisch, die altäthiopische Sprache Ge'ez oder eine der neusüdarabischen Sprachen (z.B. Sabäisch, Mehri, Jibbali, Soqotri). Auch hamitische und kuschitische Sprachen wie Berberisch oder Somali kommen in Frage, um die semitischen Sprachen in einem weiteren Umfeld komparativ-linguistisch einordnen zu können.			
Modulstruktur	Je nach gewählter Sprache sind zwei Lehrveranstaltungen zu wählen:			
	Syrisch I	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Syrisch II	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	oder			
	Ge'ez I	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Ge'ez II	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	oder			
	Amharisch I	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Amharisch II	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	oder			
	Einführung in eine Neusüdarabische Sprache I	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Einführung in eine Neusüdarabische Sprache II	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	oder			
	Einführung in eine hamitische Sprache I (z.B. Berberisch)	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Einführung in eine hamitische Sprache II (z.B. Berberisch)	2 SSt	VO/np	4 ECTS

	oder			
	Einführung in eine kuschitische Sprache I (z.B. Somali)	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Einführung in eine kuschitische Sprache II (z.B. Somali)	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	Die Absolvierung der VO der ersten Stufe vor der Teilnahme und Absolvierung der VO der zweiten Stufe wird empfohlen.			
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (8 ECTS)			

WM-13	Regionale oder thematische Schwerpunkt: Workshop oder Exkursion (Wahlmodul)			16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch intensive Einarbeitung in ein spezielles Thema einer ausgewählten Region der Arabischen Welt. Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Perspektiven.			
Modulstruktur	Exkursion oder Workshop	4 SSt	EX/pi oder SE/pi	16 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (16 ECTS)			

WM-14	Minderheiten in der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine			
Modulziele	Grundlegende Kenntnis über die Geschichte und die aktuelle Situation von ethnischen und religiösen Minderheiten in der Arabischen Welt. Fähigkeit, deren Lage auch aufgrund von Originalquellen zu analysieren.			
Modulstruktur	Arabische Welt und Minderheiten	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-15	Kunst und Architektur in der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Entwicklungen der traditionellen und/oder zeitgenössischen Kunst und Architektur in der Arabischen Welt sowie deren Einbettung in die gesamtislamische oder transnationale Kunstwelt. Fähigkeit zur Verarbeitung arabischer Originalquellen.			
Modulstruktur	Eine oder mehrere Lehrveranstaltungen über das Thema, insbesondere aus dem Angebot der Islamischen Kunstgeschichte an der Universität Wien. Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.			8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten (pi) Lehrveranstaltungen und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (8 ECTS).			

WM-16	Aktuelle Diskussionen in der Arabischen Welt			8 ECTS
--------------	---	--	--	---------------

	(Wahlmodul)			
Teilnahme-voraussetzung	Keine			
Modulziele	Vertieftes Verständnis der zeitgenössischen intellektuellen Diskussionen in der Arabischen Welt, ihrer Entwicklungstendenzen und transnationalen Beziehungen. Entwicklung kritischer Zugänge zum Thema.			
Modulstruktur	Arabische Welt: zeitgenössische Diskussionen	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-17	Arabischer Dialekt (Wahlmodul)			16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Beherrschung des relevanten Transkriptionssystems sowie Kenntnis der phonologischen, morphologischen und syntaktischen Grundstrukturen eines beliebigen arabischen Dialekts (nach Maßgabe des Lehrangebots im Bachelorstudium Orientalistik), sofern derselbe Dialekt noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums Orientalistik oder eines anderen Studiums gewählt wurde. Ausgebauter Wortschatz für die alltägliche Kommunikation sowie grundlegende und weitergehende Kompetenzen in Hören und Sprechen (bis Referenzrahmen B2)			
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung: Arabischer Dialekt – Kurs A ,2 SSt, VO, 3 ECTS Arabischer Dialekt – Kurs C, 2 SSt, VO, 3 ECTS Selbststudium 4 ECTS Prüfungsimmanente Bestandteile: Arabischer Dialekt – Kurs B, 2 SSt, UE/pi, 3 ECTS Arabischer Dialekt – Kurs D, 2 SSt, UE/pi, 3 ECTS			
	Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Moduls in der Reihenfolge Kurs A/Kurs B – Kurs C/Kurs D wird dringend empfohlen.			
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: UE Arabischer Dialekt – Kurs B (3 ECTS) UE Arabischer Dialekt – Kurs D (3 ECTS) Schriftlicher Modulprüfung (10 ECTS) Die schriftliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.			

Auch die im Folgenden genannten Module aus den Schwerpunkten können als Wahlmodule gewählt werden, sofern sie nicht Teil der als Schwerpunkt gewählten Alternativen Pflichtmodulgruppe sind.

WM-18	Islam in der Arabischen Welt und darüber hinaus (Wahlmodul)		8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine		
Modulziele	Vertieftes Verständnis der Entwicklung des Islams und der Phänomene,		

	die als islamisch bezeichnet werden, in historischer und aktueller transnationaler Perspektive. Fähigkeit zur Arbeit mit entsprechenden Quellen.			
Modulstruktur	Islam: Phänomene, Entwicklungen, Analysen I	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Islam: Phänomene, Entwicklungen, Analysen II	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-19	Arabisch-islamisches Erbe (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit, Quellen des arabisch-islamischen Erbes zu lesen, zu analysieren und komparativ zu betrachten. Fähigkeit, die arabisch-islamische Tradition als globales Phänomen zu verstehen und mit entsprechenden Quellen zu arbeiten.			
Modulstruktur	Texte aus der arabisch-islamischen Tradition	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-20	Islamische und andere politische und soziale Bewegungen in der Arabischen Welt (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Ziele: Fähigkeit der Analyse politischer und sozialer Bewegungen am aktuellen und historischen Material der Arabischen Welt. Verständnis der wichtigsten theoretischen Ansätze. Fähigkeit, mit arabischsprachigem Quellenmaterial zu arbeiten.			
Modulstruktur	Politische und soziale Bewegungen in der Arabischen Welt	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-21	Arabische Dialektologie (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Grundlegende Kenntnisse der arabischen Dialektologie und Erwerb der Fähigkeit, orale arabische Dialekttexte wissenschaftlich zu bearbeiten. Vertrautheit mit der umfangreichen Sekundärliteratur zu den modernen arabischen Dialekten.			
Modulstruktur	Arabische Dialekte in Vorderasien	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Arabische Dialekte in Nordafrika	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-22	Ausgewählte Themen der modernen arabischen Schriftsprache (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit grammatikalischen,			

	lexikalischen und stilistischen Besonderheiten der modernen arabischen Schriftsprache auf der Basis von Sekundärliteratur sowie der Analyse von Originaltexten.			
Modulstruktur	Moderne arabische Schriftsprache	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-23	Ausgewählte philologische Themen des Arabischen in diachroner Perspektive (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Fähigkeit zur Lektüre und Analyse arabischer Originaltexte unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der arabistischen Sprach- und Literaturwissenschaft unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
Modulstruktur	Arabische Philologie	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

WM-24	Altsüdarabische Sprache (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Beherrschung des altsüdarabischen Schriftsystems und der grammatikalischen Strukturen des epigraphisch belegten Altsüdarabischen, insbesondere des Sabäischen. Vertrautheit der in der Sabäistik üblichen Zitationsweisen und der wichtigsten Sekundärliteratur.			
Modulstruktur	Einführung in das Altsüdarabische I	2 SSt	VO/npi	4 ECTS
	Einführung in das Altsüdarabische II	2 SSt	VO/npi	4 ECTS
	Die Absolvierung der VO „Einführung in das Altsüdarabische I“ vor der Teilnahme und der Absolvierung der „Einführung in das Altsüdarabische II“ wird empfohlen.			
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS)			

WM-25	Sabäistik (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertiefung der Fähigkeit zur Lektüre altsüdarabischer Inschriften unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sabäistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
Modulstruktur	Altsüdarabistisches Seminar	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-26	Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnis der wichtigsten historischen, geographischen und kulturellen			

	Besonderheiten des südarabischen Raums und seiner kulturhistorischen Kontakte mit den Nachbarregionen sowie dem antiken Mesopotamien und Äthiopien. Überblick über die aktuellen archäologischen Forschungen in Jemen, Oman und Saudi-Arabien.			
Modulstruktur	Landes- und Kulturkunde Südarabiens	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
	Geschichte und Archäologie Südarabiens	2 SSt	VU/pi	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)			

WM-27	Modernes Südarabien (Wahlmodul)			8 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Vertiefte Kenntnisse über moderne Entwicklungen in Jemen, Oman und Saudi-Arabien. Je nach Thema Einarbeitung in Aspekte der Sozialanthropologie, der materiellen Kultur, der aktuellen Politik oder der neusüdarabischen Sprachenlandschaft. Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Originaltexten und Sekundärliteratur und deren Interpretation.			
Modulstruktur	Modern-südarabistisches Seminar	2 SSt	SE/pi	8 ECTS
	Nach Maßgabe des Angebots kann diese Lehrveranstaltung durch eine Exkursion in den Raum Südarabien (WM-13) ersetzt werden.			
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)			

(d) Abschlussphase 40 ECTS

MM	Master-Modul (Wahlmodul)			10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Erstellung eines Konzeptes und Ausarbeitung des Themas sowie Vorbereitung der Defensio.			
Modulstruktur	Master-Coaching-Seminar	1 SSt	SE/pi	10 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)			

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der Pflichtmodulgruppe, einer der Alternativen Pflichtmodulgruppen oder den Wahlmodulen zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO), npi: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und sollen auch Raum für Diskussion bieten. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU), pi: Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus Übungen oder Referaten der Studierenden in der Lehrveranstaltung. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Übungen (UE), pi: Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Seminare (SE), pi: Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit. Master-coaching-Seminare führen speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hin.

Exkursionen (EX), pi: Exkursionen sind Seminare mit einem speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegeben generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VU jedoch 70.

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 25 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium „Arabistik“ oder das Masterstudium „Islamwissenschaft“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurricula „Arabistik“ (MBL. vom 16.6.2008 – 30. Stück, Nr. 205) oder

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

„Islamwissenschaften“ (MBL vom 16.6.2008 – 30. Stück, Nr. 206) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2017 abzuschließen.

Studierende, die den Curricula „Arabistik“ oder „Islamwissenschaft“ unterstellt sind, werden bei aufrechter Zulassung ab 1.12.2017 unabhängig vom Studienfortschritt dem aktuellen Curriculum unterstellt.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums „Arabistik“ oder des Masterstudiums „Islamwissenschaft“ für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newer kla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium	
1. Semester: ein Modul des Gemeinsamen Kerns (8 ECTS) + zwei Module des Schwerpunkts (16 ECTS) + ein Wahlfach (8 ECTS)	32 ECTS
2. Semester: drei Wahlfächer (24 ECTS) + ein Modul des Schwerpunkts (8 ECTS). Option, dieses Semester im arabischen Ausland zu verbringen (oder auch Erasmus)	32 ECTS
3. Semester: ein Modul des Gemeinsamen Kerns (8 ECTS) + ein Modul des Schwerpunkts (8 ECTS) + MA-Coaching (10 ECTS)	26 ECTS
4. Semester: MA Arbeit (25 ECTS) + Defensio (5 ECTS)	30 ECTS

185. Erweiterungscurriculum Sprache und Kultur der Arabischen Welt (SKAR)

Englische Übersetzung: „Language and Culture of the Arab World“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 18. Mai beschlossene Erweiterungscurriculum „Sprache und Kultur der Arabischen Welt“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Sprache und Kultur der Arabischen Welt“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich von Kultur, Geschichte und Sprache der Arabischen Welt zu vermitteln. Dazu gehört neben der Beherrschung der wichtigsten grammatischen und lexikalischen Strukturen der arabischen Hochsprache die Fähigkeit, sowohl komplexe historische als auch zeitgenössische Vorgänge in der Arabischen Welt kritisch verstehen und interpretieren zu können.

Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums „Sprache und Kultur der Arabischen Welt“ besitzen Kenntnis über die wichtigsten historischen, kulturellen und sozialen Parameter in der Arabischen Welt. Darüber hinaus verfügen sie über passive Kenntnisse der klassischen und modernen arabischen Schriftsprache, was sie zu eigenständiger Forschung über Fragen der Region im Rahmen ihres Regelstudiums befähigt. Das Erweiterungscurriculum „Sprache und Kultur der Arabischen Welt“ richtet sich daher insbesondere an Studierende, welche sich

innerhalb ihres Bachelorstudiums auf bestimmte Aspekte bezüglich des Mittleren Ostens und Nordafrikas spezialisieren möchten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Sprache und Kultur der Arabischen Welt“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Sprache und Kultur der Arabischen Welt“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Orientalistik“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

SKAR-1	Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas (Pflichtmodul)			5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnisse der ökologischen Grundbedingungen und der traditionellen Lebensformen im Vorderen Orient und in Nordafrika, einschließlich praktischer Regionalstudien in Form eines Überblicks über die Landeskunde ausgewählter Länder des Kulturraums.			
Modulstruktur	Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas	3 SSt	VO/np	5 ECTS
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (5 ECTS)			

SKAR-2	Geistes- und Kulturgeschichte (Pflichtmodul)			4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnisse über die Grundzüge der Kulturgeschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas vom Auftreten des Islams bis in die Gegenwart (Schwerpunkte sind die arabisch-islamischen Reiche der Kalifen).			
Modulstruktur	Geistes- und Kulturgeschichte des arabisch-islamischen Orients (bis in die Gegenwart)	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	oder			
	Vorlesung zu thematisch oder regional fokussierten Themenbereichen (insb. Ringvorlesungen)	2 SSt	VO/np	4 ECTS
	oder			
	Politische Geschichte des arabisch-islamischen Orients (von den Anfängen des Islam bis in die	2 SSt	VO/np	4 ECTS

	Gegenwart)			
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS)			

SKAR-3	Arabische Sprache (Pflichtmodul)			6 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnis der Aussprache und der wichtigsten grammatikalischen Strukturen der klassischen und modernen arabischen Schriftsprache sowie Aufbau eines ca. 800 Wörter umfassenden Grundwortschatzes. Fähigkeit, gedruckte arabische Texte normalen Schwierigkeitsgrades mit Hilfe eines Wörterbuchs inhaltlich und grammatikalisch verstehen und interpretieren zu können. Befähigung, arabische Namen und Termini entsprechend den international üblichen Transkriptionssystemen wiederzugeben.			
Modulstruktur	Basiskurs Arabisch 1	2 SSt	VO/npi	3 ECTS
	Basiskurs Arabisch 2	2 SSt	VO/npi	3 ECTS
	Die Absolvierung der VO „Basiskurs Arabisch 1“ ist Voraussetzung für die Teilnahme und die Absolvierung der VO „Basiskurs Arabisch 2“			
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)			

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesungen (VO), npi: Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen der Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse. Andere Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und sollen auch Raum für Diskussion bieten. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

186. Erweiterungscurriculum „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ (RPAR)

Englische Übersetzung: „Religion and Politics in the Middle East and North Africa“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in den Feldern Religion, Gesellschaft und Politik der Arabischen Welt zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ sind vertraut mit den wichtigsten Strukturen des islamischen Denkens in seiner Historizität. Die Studierenden des Erweiterungscurriculums „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ erwerben darüber hinaus Kompetenzen im Umgang mit der wichtigsten Fachliteratur der Islamwissenschaft und werden in die Lage versetzt, einschlägige Fragestellungen in den Rahmen ihres Regelstudiums einfließen zu lassen und zu verfolgen.

Das Erweiterungscurriculum „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ richtet sich insbesondere an Studierende, welche sich innerhalb ihres Bachelorstudiums auf bestimmte Aspekte bezüglich des Mittleren Ostens und Nordafrikas sowie anderen Regionen der Islamischen Welt spezialisieren möchten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Religion und Politik des Vorderen Orients und Nordafrikas“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Orientalistik“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

RPAR-1	Ausgewählte Themen der modernen Orientforschung (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Kenntnis wichtiger sozialer und politischer Strukturen der modernen Arabischen Welt sowie der Entwicklungstendenzen der Arabischen Welt	

	und der Eingebundenheit in die Weltgesellschaft. Kenntnis gender-orientierter Strukturen islamisch geprägter Gesellschaften über die Arabische Welt hinaus unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer muslimischer Diskurse. Eine eigenständige Einarbeitung der Studierenden in die Thematik wird angestrebt.			
Modulstruktur	Moderne arabische Politik und Gesellschaft	1 SSt	VO/np	3 ECTS
	Gender-Studies zur islamischen Welt	1 SSt	VO/np	3 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (6 ECTS)			

RPAR-2	Religionswissenschaft (Pflichtmodul)			4 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung und Strukturen des Islams aus religionswissenschaftlicher Perspektive. Überblick über die wichtigsten Aspekte der islamischen Ideengeschichte in historischer und aktueller Perspektive.			
Modulstruktur	Grundlagen der Geschichte des Islams	2 SSt	VO/np	4 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (4 ECTS)			

RPAR-3	Religionen und Institutionen des Vorderen Orients (Pflichtmodul)			5 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine			
Modulziele	Grundlegende Kenntnisse über die theoretischen und inhaltlichen Grundlagen der vorderasiatischen Religionen (Alter Orient bis islamische Zeit) als historische und sozial bedingte Phänomene, einschließlich deren Entwicklung bis in die Gegenwart.			
Modulstruktur	Religionen und Institutionen des Vorderen Orients	3 SSt	VO/np	5 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (5 ECTS)			

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (np) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesungen (VO), np: Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und sollen

auch Raum für Diskussion bieten. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

187. Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien

Englische Übersetzung: Culture and Society in Modern South Asia

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des interdisziplinären Masterstudiums „Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien“ an der Universität Wien ist der Erwerb differenzierten interdisziplinären Wissens über die kulturelle, regionale, sprachliche und soziale Vielfalt auf dem südasiatischen Subkontinent in der Gegenwart sowie die sie prägenden historischen Entwicklungen seit dem Beginn der Neuzeit; hierzu gehört auch der Erwerb eines kritischen Verständnisses der Sinnwelten, Handlungen und Ideen unterschiedlicher Akteure. Dabei sollen bereits erworbene linguistische Kompetenzen in den heute gesprochenen neuindischen Sprachen aktiv in der Kommunikation genutzt, bei der Erschließung von schriftlichen Texten und/oder mündlichen Zeugnissen der Moderne eingesetzt und so die Kenntnisse der kulturellen und gesellschaftlichen Prozesse der Neuzeit und Gegenwart vertieft werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des interdisziplinären Masterstudiums „Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, in zumindest einer neuindischen Sprache (z.B. Hindi und/oder Nepali) zu kommunizieren und Texte zu rezipieren wie auch zu produzieren; sie verfügen über ein komplexes interdisziplinäres Sachwissen zur Kultur, Gesellschaft und Geschichte des modernen Südasien einschließlich der mannigfachen politischen, ökonomischen und sozialen Prozesse der Gegenwart; und sie besitzen die Fähigkeit, die Gegenwart vor dem Hintergrund der jüngeren Geschichte zu

verstehen und kritisch zu analysieren. Des Weiteren erwerben sie direkte Erfahrungen mit der lebendigen Kultur Südasien und entwickeln dabei praktische interkulturelle Kompetenzen. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben:

- universitäre und außeruniversitäre Lehr- und Forschungsinstitutionen
- Archive, Museen, Bibliotheken
- Medien, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklungszusammenarbeit
- auswärtiger Dienst, internationale Organisationen

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das interdisziplinäre Masterstudium „**Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien**“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 10 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum interdisziplinären Masterstudium „**Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien**“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium „**Sprachen und Kulturen Südasien und Tibets**“ an der Universität Wien mit sprachlichem Schwerpunkt auf einer neuindischen Sprache (z.B. Hindi oder Nepali, d.h., mit Absolvierung entweder der beiden Pflichtmodule 2c „Neuindische Sprache als Erstsprache I“ und 6c „Neuindische Sprache als Erstsprache II oder der beiden Pflichtmodule 7c „Neuindische Sprache als Zweitsprache I“ und 11c „Neuindische Sprache als Zweitsprache II“) sowie jene Bachelorstudien aus kultur-, sozial- und religionswissenschaftlichen Fächern, in deren Rahmen das Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprache“ an der Universität Wien absolviert wurde.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des interdisziplinären Masterstudiums „**Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien**“ ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Module

Pflichtmodul 1 Gesellschaft des modernen Südasien	1 SE	10 ECTS
Pflichtmodul 2 Grundlagen der Kultur- und Geistesgeschichte des modernen Südasien	1 VO, 1 UE	10 ECTS
Alternatives Pflichtmodul 3A Kulturwissenschaft des modernen Südasien in der Praxis	2 UE	10 ECTS
oder		
Alternatives Pflichtmodul 3B Neuindische Sprache in der Praxis	2 UE	10 ECTS
Pflichtmodul 4 Geschichte des modernen Südasien	1 SE	10 ECTS
Alternatives Pflichtmodul 5A Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien	1 VO, 1 UE	10 ECTS
oder		
Alternatives Pflichtmodul 5B Südasien in globalen Kontexten	1 VO, 1 UE	10 ECTS
Pflichtmodul 6 Sprachen des modernen Südasien in der Praxis	2 UE	10 ECTS
Pflichtmodul 7 Sprachliche Traditionen des modernen Südasien	1 SE	10 ECTS
Pflichtmodul 8 Masterkonversatorium	2 KO	10 ECTS
Masterarbeit		30 ECTS
Masterprüfung		10 ECTS
Gesamt		120 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

PM 1	Gesellschaft des modernen Südasien (Pflichtmodul 1)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende wissenschaftliche Kompetenzen zum interdisziplinären Verständnis und zur kritischen Analyse von sozialen und kulturellen Ordnungen, von der Zusammensetzung, Entstehung und Struktur verschiedener gesellschaftlicher Einheiten im modernen Südasien. Diese umfassen z.B. verwandtschaftliche Gruppierungen, „Kasten“, ethnische Gruppen, sozio-ökonomische Klassen, politische Verbände, Dorfgemeinschaften, Stadtviertel oder Großstädte. Des Weiteren besitzt er/sie die Fähigkeit, die kulturellen Sinnwelten und sprachlich-symbolischen Ausdrucksformen dieser Gruppierungen zu verstehen und zu interpretieren und im historischen Kontext von Staatenbildung, internationaler Verflechtung, nationalem Bewusstsein und anderen politischen und sozialen Bewegungen zu betrachten. Er/Sie ist fähig zum theoretisch reflektierten Umgang mit den wichtigsten Methoden und der einschlägigen Fachliteratur.	

Modulstruktur	SE zur Gesellschaft des modernen Südasien, 10 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (10 ECTS, pi)

PM 2	Grundlagen der Kultur- und Geistesgeschichte des modernen Südasien (Pflichtmodul 2)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende strukturiertes und detailliertes Wissen über die wichtigsten politischen, sozialen, kulturellen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen in Südasien seit dem Mittelalter. Hierzu gehören Themen wie die Bedeutung und Entwicklung sozialer Ordnungen und religiöser Traditionen (wie Hinduismus, Jainismus, Sikhismus, Buddhismus, Islam); Transformationen der Literaturen, Bildungsinstitutionen und Wissenschaften; Herausbildung von religiösen und sozialen Bewegungen (z.B. Sekten, Reformbestrebungen, Konversion); Prozesse der Herrschaft, Willensbildung und des Widerstands. Außerdem ist er/sie vertraut mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.	
Modulstruktur	VO zu Grundlagen der Kultur- und Geistesgeschichte des modernen Südasien, 5 ECTS, 2 SSt (npi) UE zu Grundlagen der Kultur- und Geistesgeschichte des modernen Südasien, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (5 ECTS, npi) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (5 ECTS, pi)	

PM 3A	Kulturwissenschaft des modernen Südasien in der Praxis (Alternatives Pflichtmodul 3A)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasien und Tibets“ mit einer neuindischen Sprache als Erst- oder Zweitsprache.	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit konkreten Fallstudien, insbesondere zu kulturellen Ordnungen, indigenen Bedeutungssystemen und intellektuellen und sozialen Auseinandersetzungen im modernen Südasien. Des Weiteren wird auch die Kompetenz zur selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und methodischen Ansätzen für die Untersuchung von kulturwissenschaftlichen Phänomenen erworben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der kulturwissenschaftlichen und ethnographischen Beschreibung der Kulturen der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart (z.B. traditionelle und moderne Formen der Sozialität, Volksreligion und Populärkultur, Medienproduktionen, Sprachformen, ästhetische Sinnwelten).	
Modulstruktur	2 UE zu Kulturwissenschaft des modernen Südasien in der Praxis, je 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (10 ECTS, pi)	
<i>oder</i>		
PM 3B	Neuindische Sprache in der Praxis (Alternatives Pflichtmodul 3B)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Neuindische Sprache“ oder Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse	

Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende vertiefte und eingeübte Kenntnisse einer neuindischen Sprache, beherrscht komplexere grammatische Strukturen und Erscheinungen. Er/sie besitzt Kenntnisse der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; sowie erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien, die Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache und vertiefte praktische Sprachkenntnisse.
Modulstruktur	2 UE zu Neuindische Sprache in der Praxis, je 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (10 ECTS, pi)

PM 4	Geschichte des modernen Südasien (Pflichtmodul 4)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt die/der Studierende wissenschaftliche Kompetenzen zur Interpretation und kritischen Analyse historischer Prozesse des modernen Südasien; hierzu gehören insbesondere Staatenbildung, Entstehung und Wandel politischer Systeme, Geschichte der Kolonialherrschaft, soziale und kulturelle Bewegungen. Weiter besitzt er/sie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Nutzung von Primärquellen (z.B. historischen Dokumenten, Archivdaten, Bildmaterial), historiographischen Texten oder ethnohistorischen und sozialhistorischen Arbeiten. Er/Sie ist fähig zum theoretisch reflektierten Umgang mit den wichtigsten Methoden und der einschlägigen Fachliteratur.	
Modulstruktur	SE zur Geschichte des modernen Südasien, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (10 ECTS, pi)	

PM 5A	Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien (Alternatives Pflichtmodul 5A)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt die/der Studierende strukturiertes und detailliertes Wissen über die regionale, ethnische und kulturelle Vielfalt des heutigen Südasien (z.B. die Kultur der Eliten, wie auch der „kleinen Traditionen“ subalternen Gruppen und ethnischer Minderheiten). Dies schließt insbesondere ein: Formen des sozialen Austauschs, rituelle und symbolische Praktiken, religiöse Alltagspraxis, Volks- und Populärkulturen, Medienproduktionen, Verhältnis von lokaler und nationaler Kultur, Einflüsse der Globalisierung etc. Außerdem ist er/sie vertraut mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.	
Modulstruktur	VO zu Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien, 5 ECTS, 2 SSt (npi) UE zu Grundlagen der Gegenwartskulturen in Südasien, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (5 ECTS, npi) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (5 ECTS, pi)	
oder		

PM 5B	Südasien in globalen Kontexten (Alternatives Pflichtmodul 5B)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls hat der/die Studierende Kenntnisse im Bereich der über die geographische Region Südasien hinausgehenden Wirkung der südasiatischen Kulturen und Sprachen im modernen, globalen Kontext erworben, sowie Kenntnisse in der Anwendung interdisziplinärer Ansätze, die sich mit diesem Gegenstandsbereich befassen. Die hier behandelten Themen stammen z.B. aus den Fächern Globalgeschichte, Internationale Entwicklung, Kultur- und Sozialanthropologie, Religionswissenschaft, Geographie etc.	
Modulstruktur	Studierende wählen nicht-prüfungsimmanente und /oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von 10 ECTS (davon zumindest eine Lehrveranstaltung prüfungsimmanent).	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung(en) (npi) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung(en) (pi) (insgesamt 10 ECTS, pi und npi)	

PM 6	Sprachen des modernen Südasiens in der Praxis (Pflichtmodul 6)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls hat der/die Studierende seine/ihre sprachlichen Kompetenzen in einer der beiden neuindischen Sprachen vertieft und das Wissen über die Eigenschaften und die sozialen und kulturellen Hintergründe von sprachlichen Genres in Südasiens (z.B. Romane, Lyrik, Mediendiskurse, Lieder, Essays, wissenschaftliche Texte) durch philologisch-hermeneutische Praxis und textkritische Lektüre erweitert. Des Weiteren wird auch die Kompetenz zur selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und methodischen Ansätzen für die Untersuchung von sprach- und literaturwissenschaftlichen Phänomenen erworben.	
Modulstruktur	2 UE zu Sprachen des modernen Südasiens in der Praxis, je 5 ECTS, 2 SST (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (10 ECTS, pi)	

PM 7	Sprachliche Traditionen des modernen Südasiens (Pflichtmodul 7)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende wissenschaftliche Kompetenzen zur Interpretation und Analyse der sprachlichen Vielfalt in Südasiens und ist fähig, ethnolinguistische Phänomene (wie Sprachtypologie, Sprachpolitik, Multilingualismus, Code-switching, Sprachebenen, Genre-Systeme, Oralität und Schriftlichkeit, Poetik und Rhetorik) wissenschaftlich zu beschreiben und in ihrem sozialhistorischen und kulturellen Kontext zu verstehen. Er/Sie ist fähig zum theoretisch reflektierten Umgang mit den wichtigsten Methoden und der einschlägigen Fachliteratur.	

Modulstruktur	SE zu sprachlichen Traditionen des modernen Südasien, 10 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (10 ECTS, pi)

PM 8	Masterkonversatorium zur Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien (Pflichtmodul 8)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende einen kritischen Überblick über die Forschung in Bereichen der neuzeitlichen/modernen Südasienkunde; Fähigkeiten zur selbständigen Erschließung und Bearbeitung eines wissenschaftlichen Teilproblems; Kenntnisse der Geschichte der Theoriebildung im Bereich der Südasienwissenschaften; Kompetenzen bei der Anwendung einschlägiger Methoden bei der Untersuchung kulturwissenschaftlicher Phänomene; Fähigkeiten zur Konzeption einer wissenschaftlichen Arbeit, einschließlich der Aufstellung und Begründung eigener Thesen; Vertrautheit mit den formalen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Südasienkunde; Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und Diskussion von Forschungsfragestellungen und -ergebnissen.	
Modulstruktur	2 KO zu je 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (10 ECTS, pi)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule oder Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit, sowie einer Prüfung in einem weiteren, thematisch deutlich abgegrenzten Bereich der modernen Südasienkunde. In beiden Prüfungsbereichen bezieht sich die Beurteilung jeweils sowohl auf den Nachweis eines allgemeinen Überblicks (Forschungsgeschichte, Methodologie, Theorie) als auch auf die Vertrautheit mit einem speziellen Teilbereich. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Südasienskunde sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung oder ein Prüfungsgespräch.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der oder die Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium(KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem oder der Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion, einer fokussierten Präsentation und schriftlichen Leistung.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl bei SE ist 36, bei UE und KO 24.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2015 das Masterstudium „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“ (MBL vom 20.06.2008, 33. Stück, Nummer 255) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2017 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Überblick und Studierbarkeit:

Semester 1

Modul 1 (SE, 10 ECTS-Punkte; pi)

Modul 2 (1 VO, np, 1 UE, pi; 10 ECTS-Punkte)

Modul 3A/3B (2 UE, pi; 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 2

Modul 4 (SE, 10 ECTS-Punkte; pi)

Modul 5A/5B (1 VO, np, 1 UE, pi; 10 ECTS-Punkte)

Modul 6 (2 UE, pi; 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 3

Modul 7 (SE, 10 ECTS-Punkte; pi)

Modul 8, 1. Teil (KO, pi, 5 ECTS-Punkte)

1. Teil Masterarbeit; 15 ECTS-Punkte

30 ECTS-Punkte

Semester 4

Modul 8, 2. Teil (KO, pi, 5 ECTS-Punkte)

2. Teil Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte

Masterprüfung; 10 ECTS-Punkte

30 ECTS-Punkte

Insgesamt

120 ECTS-Punkte

Semester 1	M1 SE (10)	M2 VO, UE (10)	M3A/3B UE, UE (10)	30
Semester 2	M4 SE (10)	M5A/5B VO, UE (10)	M6 UE, UE (10)	30
Semester 3	M7 SE (10)	M8 KO, KO (2x5)	Masterarbeit (2x15)	30
Semester 4	Masterprüfung (10)			30

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
M	Modul
SE	Seminar
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung

188. Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprache“

Englische Übersetzung: „Modern Indian Language“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprache“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Neuindische Sprache“ an der Universität Wien ist es, Studierenden erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache (nach Maßgabe des Lehrangebots); die Beherrschung der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; ausgebaute Kompetenz in Sprechen und Verstehen, sowie die Bedeutung der neuindischen Sprache in Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprache“ richtet sich besonders an Studierende, die nach ihrem Bachelorabschluss das Masterstudium „Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien“ aufnehmen wollen. "

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprache“ beträgt 30 ECTS-Punkte. Dieses Erweiterungscurriculum ist in zwei Semestern studierbar.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Neuindische Sprachen“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasien und Tibets“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Neuindische Sprache I	15 ECTS-Punkte		
Teilnahme-voraussetzung	Keine			
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Kenntnis der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; grundlegende Kompetenz in Sprechen und Verstehen. Er/sie besitzt grundlegendes Wissen über die Sprach- und Literaturgeschichte einer neuindischen Sprache.			
Modulstruktur				
Einführung in eine neuindische Sprache I		4 SSt	VO+UE, pi	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in eine neuindische Sprache I		2 SSt	UE, pi	5 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen (15 ECTS)			

Modul 2	Neuindische Sprache II	15 ECTS-Punkte		
Teilnahme-voraussetzung	Modul 1 „Neuindische Sprache I“			

Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls besitzt der/die Studierende erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Beherrschung der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; ausgebaute Kompetenz in Sprechen und Verstehen. Er/sie besitzt erweitertes Wissen über die Sprach- und Literaturgeschichte einer neuindischen Sprache.		
Modulstruktur			
Einführung in eine neuindische Sprache II	4 SSt	SAK, pi	15 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung (15 ECTS)		

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO + UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgespräches oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der oder die Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Sprachaufbaukurs (SAK)

Sprachaufbaukurse sind Lehrveranstaltungen, die einem grundlegenden Spracherwerb dienen, bei dem ein erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung und Nachbereitung sowie im ergänzenden Selbststudium erwartet wird. Die Beurteilung erfolgt wie im Falle von Vorlesungen mit Übungscharakter.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei SAK und VO + UE ist 36, bei UE 24.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

189. Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I

Englische Übersetzung: Japanese Business Communication I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I an der Universität Wien ist es, Studierenden elementares Sprachhandeln in japanischen Alltagssituationen und einführende Kenntnisse der japanischen Schrift zu vermitteln. Nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums sind Studierende in der Lage, sich in einfachen, wiederkehrenden Alltagssituationen sprachlich zu verständigen. Für die Erreichung der Studienziele werden Englischkenntnisse auf Sprachniveau C1 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Pflichtmodul Wirtschaftskommunikation Japanisch I	16 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine für die UE „Introduction to the Japanese Language“. Die positive Absolvierung der UE „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für den Besuch der beiden Übungen (Sprache) „Japanische Grammatik I“ und „Kommunikation auf Japanisch“	

Modulziele	<i>Introduction to the Japanese Language:</i> Das Modul bietet eine Einführung in die japanische Sprache mit einem Überblick über die Sprachstruktur. Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden überdies die beiden Silbenschriften Hiragana und Katakana produktiv und rezeptiv (aktiv schreiben und passiv lesen) sowie die Bedeutung der 30-50 elementarsten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanji</i>). Sie sind befähigt zu einfachster Konversation. <i>Japanische Grammatik I:</i> Das Modul führt zudem in die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax ein und vermittelt grundlegendes Wissen zum japanischen Wortschatz und zu den im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanji</i>). Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden ein grundlegendes Vokabular von ca. 300 Wörtern und ca. 100 chinesische Schriftzeichen rezeptiv. Sie sind in der Lage, sich nach einfachen Beschriftungen zu orientieren. <i>Kommunikation auf Japanisch:</i> Das Modul vermittelt Kenntnis der Ausspracheregeln des Japanischen und befähigt zum elementaren Sprachhandeln in einfachen, wiederkehrenden Alltagssituationen, insbesondere im japanischen Wirtschaftsleben. Dazu dienen schriftliche und mündliche Übungen und sehr einfache Dialogsimulationen im Unterricht. <i>Introduction to Japanese Economy and Management:</i> Das Modul bietet außerdem eine Einführung in das japanische Wirtschaftssystem. Es werden Grundzüge des japanischen Wirtschaftssystems sowie Besonderheiten der japanischen Betriebsstrukturen und des japanischen Managements vorgestellt.
Modulstruktur	UE (pi) „Introduction to the Japanese Language“ 1 SSt, 3 ECTS Die Lehrveranstaltung wird über die ersten 3 Wochen des Semesters geblockt abgehalten. UE Sprache (pi) „Japanische Grammatik I“, 2 SSt, 6 ECTS UE Sprache (pi) „Kommunikation auf Japanisch“, 2 SSt, 6 ECTS Die UE „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für die UE Sprache „Japanische Grammatik I“ und die UE Sprache „Kommunikation auf Japanisch“. VO (npi) „Introduction to Japanese Economy and Management“ 1 SSt, 1 ECTS
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen (16 ECTS)
Sprache	Englisch und Japanisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi:

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Gegenständen unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Vermittlung von Wissen und der praktischen Umsetzung des vermittelten Wissens in der Lehrveranstaltung. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere Teilleistungen und eine abschließende schriftliche Prüfung.

Übungen mit der Bezeichnung „Sprache“ dienen der Vermittlung von Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache. Die Unterrichtsformen variieren zwischen Plenumsunterricht und Kleingruppenarbeiten. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere regelmäßig zu erbringende Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung Sprache: 25 TeilnehmerInnen

Übung: keine Teilnahmebeschränkung

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende der Studien Betriebswirtschaft, Internationalen Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

190. Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II

Englische Übersetzung: Japanese Business Communication II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch II an der Universität Wien ist es, aufbauend auf dem Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I, Studierenden spezifische Kenntnisse der japanischen Wirtschaftssprache und des Verhaltens in wirtschaftlichen Kontexten zu vermitteln. Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums sind die Studierenden in der Lage, sich in Alltagssituationen des wirtschaftlichen Lebens sprachlich zu orientieren und einfache bis mäßig komplexe Texte unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen. Für die Erreichung der Studienziele werden Englischkenntnisse auf Sprachniveau C1 empfohlen.

§ 2 Umfang.

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie betreiben, gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Erweiterungscurriculum ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Pflichtmodul Japanische Schrift und Japanische Grammatik II	9 bzw. 10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<i>Japanische Grammatik II:</i> Das Modul vertieft die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax und vermittelt grundlegendes Wissen zum wirtschaftsjapanischen Wortschatz. Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden ein grundlegendes Vokabular von ca. 1.500 Wörtern und sind in der Lage, einfache bis mäßig komplexe Texte unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen. <i>Japanese Writing Systems:</i> Das Modul bietet außerdem eine Einführung in die japanischen Schriftsysteme, insbesondere in den Aufbau der chinesischen Schriftzeichen und führt in die korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika ein. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden ca. 500 chinesische Schriftzeichen rezeptiv.	
Modulstruktur	VO (npi) „Japanese Writing Systems“ 1 SSt, 3 ECTS UE Sprache (pi) „Japanische Grammatik II“, 2 SSt, 6 ECTS	

	Bei Verfassen einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in der UE Sprache „Japanische Grammatik II“ wird die Übung um einen ECTS-Punkt aufgewertet und umfasst sodann 7 ECTS-Punkte.
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen (9 bzw. 10 ECTS)
Sprache	Englisch und Japanisch

M2	Pflichtmodul Kommunikation in der japanischen Wirtschaftswelt	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Dieses Modul vermittelt Kompetenz zu Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen des japanischen Wirtschaftslebens. Die didaktische Umsetzung erfolgt in schriftlichen und mündlichen Übungen und Dialogsimulationen im Unterricht.	
Modulstruktur	UE Sprache (pi) „Kommunikation in der japanischen Wirtschaftswelt“, 2 SSt, 6 ECTS	
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (6 ECTS)	
Sprache	Japanisch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi:

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Gegenständen unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE), pi: Übungen mit der Bezeichnung „Sprache“ dienen der Vermittlung von Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache. Die Unterrichtsformen variieren zwischen Plenumsunterricht und Kleingruppenarbeiten. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere regelmäßig zu erbringende Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung Sprache: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende der Studien Betriebswirtschaft, Internationalen Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

191. Curriculum für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“

Englische Übersetzung: „Interdisciplinary Master in East European Studies“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 18. Mai 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ an der Universität Wien ist die Ausbildung qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses für sozial- und geisteswissenschaftliche Disziplinen, die sich mit dem Raum und den Gesellschaften Osteuropas beschäftigen. Darüber hinaus sollen Spezialistinnen und Spezialisten mit regionsspezifischen geistes- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen ausgebildet werden, die in Institutionen und Unternehmen arbeiten können, welche sich mit dem betreffenden geografisch-politischen Raum beschäftigen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt disziplinübergreifende Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten, wobei sie sich jeweils mit einer der vertretenen Disziplinen im besonderen Maße und vertiefend beschäftigt haben. Sie verfügen über spezielle Kenntnisse von Kultur, Gesellschaft, Politik und Geschichte mindestens eines der Länder des Raumes sowie zumindest über Anfangskenntnisse einer osteuropäischen Sprache. Das am Ende des Studiums erreichte Mindestniveau der Kenntnisse in mindestens einer Sprache des osteuropäischen Raumes nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ist B1.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 70 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 24 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Geschichte, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft sowie Slawistik an der Universität Wien

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Für die Lehrveranstaltungen im Masterstudium „Osteuropastudien“ werden aktive Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 (GER) benötigt. Lesekenntnisse mindestens einer weiteren lebenden Fremdsprache des osteuropäischen Raums sind erwünscht.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ besteht aus folgenden Modulen:

- M1 Pflichtmodul „Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien“ (12 ECTS)
- M2 Alternative Pflichtmodulgruppen „Disziplinäre Kompensationen“ (18 ECTS)
 - Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Geschichte/Slawische Sprachen und Literaturen“
 - M2.1a Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Geschichte“ (9 ECTS)

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

- M2.2a Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen“ (9 ECTS)
- Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Geschichte/Sozialwissenschaften“
 - M2.1b Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Geschichte“ (9 ECTS)
 - M2.2b Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften (9 ECTS)
- Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften/Slawische Sprachen und Literaturen“ (9 ECTS)
 - M2.1c Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften (9 ECTS)
 - M2.2c Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen“ (9 ECTS)
- M3 Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung“ (24 ECTS)
 - M3.1 Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte“ (24 ECTS)
 - M3.2 Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften“ (24 ECTS)
 - M3.3 Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen“ (24 ECTS)
- M4 Pflichtmodul „Disziplinäre Ergänzung, individuelle Vertiefung“ (26 ECTS)
- M5 Pflichtmodul „Interdisziplinäre Forschungsseminare“ (10 ECTS)
- M6 Pflichtmodul „Masterseminar“ (4 ECTS)
- Masterarbeit (22 ECTS)
- Masterprüfung (4 ECTS)

Es ist den Studierenden möglich, nach Maßgabe des Angebots einen Schwerpunkt aus den folgenden Bereichen zu absolvieren:

- Osteuropäische Geschichte
- Sozialwissenschaften
- Slawische Sprachen und Literaturen.

Ein Schwerpunkt gilt als absolviert, wenn auf ihn das Alternative Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung“, das Masterseminar und die Masterarbeit entfallen.

(2) Modulbeschreibungen

M1	Pflichtmodul „Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien“	12 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	• Sie erwerben Grundkenntnissen über die Gesellschaft, Geschichte und Kultur der Region Osteuropa; • Sie verfügen über erste Einblicke in die spezifischen Perspektiven der am Studiengang beteiligten Disziplinen • Sie erwerben erste Einblicke in ein disziplinübergreifendes Verständnis der Region	

Modulstruktur	• VO „Einführung in die interdisziplinären Osteuropastudien“, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) • SE „Forschungszugänge, Methoden und Techniken“, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)

Alternative Pflichtmodulgruppen „Disziplinäre Kompensationen“

Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Geschichte/Slawische Sprachen und Literaturen“

Studierende, die aufgrund eines absolvierten sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums zu diesem Studium zugelassen wurden, haben die folgende Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Geschichte/Slawische Sprachen und Literaturen“ zu absolvieren:

M 2.1a	Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Geschichte“	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick über grundlegende Inhalte des Geschichtstudiums, im speziellen mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte	
Modulstruktur	• VO Osteuropäische Geschichte, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • Guided Reading mit dem Aspekt Osteuropäische Geschichte, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

M2.2a	Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen“	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse aus einem Arbeitsgebiet und Gegenstand einer der am Institut vertretenen Teildisziplinen der slawischen Philologie, entweder der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Areal- und Kulturwissenschaft.	
Modulstruktur	Nach Maßgabe des Angebotes werden belegt: • VO Grundlagen der Slawistik, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • KO Areal- und Kulturwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) oder • VO Einführung in die slawische Literaturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	

	(npi) • KO Literaturwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) oder • VO Einführung in die slawische Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • KO Sprachwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung können individuell auch entsprechende Lehrveranstaltungen einer anderen Sprache und Literatur der Region belegt werden.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)

Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Geschichte/Sozialwissenschaften

Studierende, die aufgrund eines absolvierten philologischen Bachelorstudiums zu diesem Studium zugelassen wurden, haben die folgende Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Geschichte/Sozialwissenschaften“ zu absolvieren:

M 2.1b	Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Geschichte“	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick über grundlegende Inhalte des Geschichtstudiums, im speziellen mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte	
Modulstruktur	• VO Osteuropäische Geschichte, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • Guided Reading mit dem Aspekt Osteuropäische Geschichte, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

M2.2b	Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften“	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	• Die Studierenden verfügen über einen Anfangsbestand an wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen der modernen empirischen Sozialwissenschaften und ihrer Ausdifferenzierung in verschiedene Paradigmen; • Sie haben durch Auseinandersetzung mit klassischen Studien aus unterschiedlichen disziplinären Zugängen einen Einblick in sozialwissenschaftliche Methodenverständnisse gewonnen; • Sie haben einen exemplarischen Einblick in die	

	Problemverständnisse einer Sozialwissenschaft gewonnen.
Modulstruktur	• VO Grundlagen Sozialwissenschaftlicher Methodologie, 6 ECTS, 2 SSt. (npi) sowie alternativ • VO Zentrale Forschungsfelder/KSA, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) oder • VO Osteuropastudien BAK15/Politikwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) oder • VO Forschungs- und Anwendungsfelder der Soziologie, 3 ECTS, 1,5 SSt. (npi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)

Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften/Slawische Sprachen und Literaturen“

Studierende, die aufgrund eines absolvierten geschichtswissenschaftlichen Bachelorstudiums zu diesem Studium zugelassen wurden, haben die folgende Alternative Pflichtmodulgruppe „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften/Slawische Sprachen und Literaturen“ zu absolvieren:

M2.1c	Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften“	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	• Die Studierenden verfügen über einen Anfangsbestand an wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen der modernen empirischen Sozialwissenschaften und ihrer Ausdifferenzierung in verschiedene Paradigmen; • Sie haben durch Auseinandersetzung mit klassischen Studien aus unterschiedlichen disziplinären Zugängen einen Einblick in sozialwissenschaftliche Methodenverständnisse gewonnen; • Sie haben einen exemplarischen Einblick in die Problemverständnisse einer Sozialwissenschaft gewonnen.	
Modulstruktur	• VO Grundlagen Sozialwissenschaftlicher Methodologie, 6 ECTS, 2 SSt. (npi) sowie alternativ • VO Zentrale Forschungsfelder/KSA, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) oder • VO Osteuropastudien BAK15/Politikwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) oder • VO Forschungs- und Anwendungsfelder der Soziologie, 3 ECTS, 1,5 SSt. (npi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	

M2.2c	Pflichtmodul „Disziplinäre Kompensation: Slawische	9 ECTS-
--------------	---	----------------

	Sprachen und Literaturen“	Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse aus einem Arbeitsgebiet und Gegenstand einer der am Institut vertretenen Teildisziplinen der slawischen Philologie, entweder der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Areal- und Kulturwissenschaft.	
Modulstruktur	Nach Maßgabe des Angebotes werden belegt: • VO Grundlagen der Slawistik, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • KO Aral- und Kulturwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) oder • VO Einführung in die slawische Literaturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • KO Literaturwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) oder • VO Einführung in die slawische Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • KO Sprachwissenschaftliches Konversatorium, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung können individuell auch entsprechende Lehrveranstaltungen einer anderen Sprache und Literatur der Region belegt werden.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung“

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule. Wird das Masterseminar und die Masterarbeit aus derselben disziplinären Vertiefung wie das Alternative Pflichtmodul absolviert, so gilt dies als Schwerpunkt im entsprechenden Bereich.

M3.1	Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte“	24 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M1	
Empfohlene Teilnahme-voraussetzung	M2 Es wird empfohlen, dass sich Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums Geschichte für dieses Alternative Pflichtmodul entscheiden.	
Modulziele	Die Studierenden bauen ihre bisher erworbenen disziplinären Kenntnisse in dem geschichtswissenschaftlichen Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte aus. Sie erwerben Kenntnisse verschiedener Fragen, Theorien, Narrative, Debatten, Quellen und Methoden des Fachgebietes.	

Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die laut Kodierung dem Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“ zugehören, im Gesamtausmaß von 24 ECTS. Jedenfalls zu absolvieren sind • mind. 2 VO zu je 5 ECTS, 2 SSt (npi) Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt mindestens 10 ECTS aus folgender Liste zu wählen: • Kurse (KU) zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi) • Kurse (KU) zu je 5 ECTS, 2 SSt. (pi) • Kurse (KU) zu je 10 ECTS, 2 SSt. (pi) • Proseminare (PS) zu je 5 ECTS, 2 SSt. (pi) • Arbeitsgemeinschaften (AR) zu je 3 ECTS, 2 SSt. (pi) • Seminare (SE) zu je 4 ECTS, 2 SSt. (pi) • Seminare (SE) zu je 10 ECTS, 2 SSt. (pi) • Exkursionen (EX) zu je 6 ECTS, 2 SSt. (pi) Insgesamt müssen im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 24 ECTS absolviert werden. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 24 ECTS)

oder

M3.2	Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften“	24 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M1	
Empfohlene Teilnahme-voraussetzung	M2 Es wird empfohlen, dass sich Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums einer Sozialwissenschaft sich für dieses Alternative Pflichtmodul entscheiden.	
Modulziele	• Die Studierenden erwerben einen Überblick über aktuelle Forschungsergebnisse und Fragestellungen einer Sozialwissenschaft zur Region • Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse von sozialwissenschaftlichen Theorien und Perspektiven auf die Region. • Sie verfügen über erweiterte und durch praktische Übung gefestigte sozialwissenschaftliche Methodenkompetenz • Sie haben die gewonnenen Einsichten in sozialwissenschaftliche Forschungen zur Region individuell ergänzt.	
Modulstruktur	Es ist sowohl möglich, die Lehrveranstaltungen in einer bestimmten	

	Sozialwissenschaft zu absolvieren oder aber Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Sozialwissenschaften zu belegen, und zwar: • eine Überblicks-Lehrveranstaltung aus einer der sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit einem regionalen Osteuropaschwerpunkt, wie beispielsweise VO Politikwissenschaft, 4 ECTS 2 SSt. (npi); VO Geographie Schwerpunktmodul Regionalschwerpunkt Europa, 3 ECTS, 2 SSt.(npi) • zwei Lehrveranstaltungen zu Theorien und Konzepten aus der KSA, der Humangeografie, der Politikwissenschaft, der Soziologie oder dem Recht, die sich schwerpunktmäßig mit der Region Osteuropa beschäftigen. (prüfungsimmanent oder nichtprüfungsimmanent), wie beispielsweise VO KSA, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) oder SE KSA, 5 ECTS, 2 SSt. (pi), oder SE Politikwissenschaft, 10 ECTS 2 SSt. (pi), oder PS Geographie 4 ECTS, 2 SSt. (pi) oder UE Rechtswissenschaft Mittel- und Osteuropäische Studien, 6 ECTS, 3 SSt. (pi); • eine pi Lehrveranstaltung zu sozialwissenschaftlichen Methoden, wie beispielsweise UE Soziologie, 4 ECTS, 2 SSt. (pi), SE Kultur-und Sozialanthropologie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) • ggf. ergänzende Lehrveranstaltungen aus einer der in diesem Modul bisher nicht belegten sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Unter den gewählten Lehrveranstaltungen müssen sowohl prüfungsimmanente (pi) als auch nichtprüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils mindestens 10 ECTS-Punkten sein. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 24 ECTS)

oder

M3.3	Alternatives Pflichtmodul „Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen“	24 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M1	
Empfohlene Teilnahme-voraussetzung	M2 Es wird empfohlen, dass sich Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums Slawistik für dieses Alternative Pflichtmodul entscheiden.	

Modulziele	Die Studierenden vertiefen die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den bisher erworbenen Kenntnissen aus Sprach- oder Literaturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.
Modulstruktur	• KO Konversatorium nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) • SE Seminar nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) • VO Vorlesung nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • VO/KO/SE/UE/EX Weitere slawistische Lehrveranstaltungen, 8 ECTS (npi/pi) Nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung können individuell auch entsprechende Lehrveranstaltungen zu einer anderen Sprache und Literatur der Region belegt werden.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 24 ECTS)

M4	Pflichtmodul „Disziplinäre Ergänzung, individuelle Vertiefung“	26 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Dieses Modul soll zum einen dazu dienen, dass Studierende ein breiteres Wissen in den jeweiligen Disziplinen erwerben können. Zum anderen soll es Studierenden die Möglichkeit bieten einen persönlichen Forschungsschwerpunkt auf bestimmte Themengebiete zu legen. Weiters sollen Studierende in diesem Modul die Möglichkeit haben, etwaige Auslandsaufenthalte, Praktika, Feldpraktika oder Summer Schools zu absolvieren sowie Sprachfähigkeiten in einer osteuropäischen Sprache zu erwerben, oder vorhandene Sprachfähigkeiten auszubauen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nichtprüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 26 ECTS-Punkten. Wählbar sind: • Lehrveranstaltungen, die noch nicht absolviert wurden. Bevorzugt werden geschichts-, sozial-, und kulturwissenschaftliche Angebote der Universität Wien.	

	• Exkursionen, die einen erkennbaren Forschungsbezug haben und mit einer Seminararbeit abgeschlossen werden. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, die für dieses Modul in Frage kommen und deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, sind diese im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Außerdem sind für dieses Modul wählbar: • Facheinschlägige Praktika oder Feldpraktika, die einen eindeutigen Bezug zum Raum Osteuropa, bzw. osteuropäischen Themen haben. Die Wahl des Praktikums ist im Voraus von der zuständige Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Absolvierung des Praktikums ist durch eine Bestätigung der Praktikumsstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen. • Sprachkurse, die dem Erwerb einer osteuropäischen Sprache dienen bzw. falls im jeweiligen Curriculum vorgesehen ersatzweise Modulprüfungen, die dem Nachweis des Sprachniveaus in einer osteuropäischen Sprache dienen. Die Wahl ist im Voraus von der zuständigen Studienprogrammleitung zu genehmigen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) bzw. der entsprechenden Praktika oder Sprachkurse. (insgesamt 26 ECTS)

M5	Pflichtmodul „Interdisziplinäre Forschungsseminare“	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	M1, M2	
Empfohlene Teilnahme-voraussetzung	M3	
Modulziele	• Unter Anleitung Einarbeitung in ein Forschungsfeld und Erarbeiten von relevanten Forschungsfragen; • Unter Anleitung Aneignung der Fähigkeit zur Einbeziehung einer zweiten disziplinären Perspektive in die Bearbeitung der aus einer Disziplin stammenden relevanten Forschungsfrage; • Kennenlernen und Üben disziplinübergreifender Fragestellungen und Forschungspraxen; • Fähigkeit zur Einbeziehung von Texten oder Quellen in einer der Sprachen des Raumes in die Erstellung schriftlicher Hausarbeiten entwickeln.	

Modulstruktur	1 Seminar zu 10 ECTS-Punkten und 4 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)

M6	Pflichtmodul „Masterseminar“	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzungen	M1, M2, M3	
Empfohlene Teilnahme-voraussetzung	M4, M5	
Modulziele	- Die Studierenden erwerben die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen studentischen Forschungsarbeiten. - Sie erwerben die Kompetenz zur Ausarbeitung einer Konzeption für die Masterarbeit. Es sollen solche fachliche Themen ausgewählt werden, die es erlauben, die eigene disziplinäre Fragestellung durch relevante Aspekte oder Perspektiven zumindest einer der anderen am Studiengang beteiligten Disziplinen zu ergänzen.	
Modulstruktur	MA-SE Masterseminar, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Die Lehrveranstaltung ist aus der eigenen disziplinären Vertiefung zu wählen. Abhängig davon, in welchem Bereich die Masterarbeit geschrieben wird, sind die adäquaten Lehrveranstaltungen auszuwählen: - Für Geschichte, Slawistik oder Kultur- und Sozialanthropologie müssen die entsprechenden Masterseminare dieser Studienrichtungen absolviert werden. Eine geringfügige Überschreitung der ECTS-Punktezahl ist möglich. - Für Politikwissenschaft muss das entsprechende Masterseminar der Politikwissenschaft (2 ECTS, 2 SSt., pi) absolviert werden, sowie zusätzlich eine der Spezialisierungsvorlesungen aus dem Masterstudium Politikwissenschaft zu jeweils 4 ECTS, 2 SSt., (npi). Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen entsprechend dem gewählten Thema der Masterarbeit auszuwählen. Für nichtslawische Sprachen und Literaturen der Region muss ein entsprechendes Masterseminar dieser Studienrichtung absolviert werden sowie gegebenenfalls zusätzliche Lehrveranstaltungen zur Erlangung der in diesem Modul vorgesehenen ECTS-Punktezahl. Über die Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung entscheidet vorab die zuständige Studienprogrammleitung.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlichen zuständigen Organ. Die Masterarbeiten haben ihren Schwerpunkt in einem der im Studiengang vertretenen Fächer, wobei das Thema interdisziplinär anschlussfähig sein soll und unter Nutzung der erworbenen interdisziplinären Kompetenzen und unter besonderer Berücksichtigung relevanter Aspekte oder Perspektiven zumindest einer der anderen am Studiengang beteiligten Disziplinen zu bearbeiten ist.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Das gewählte Fach ist aus den zwei weiteren disziplinären Vertiefungen (Modul 3.1. – 3.3.) zu wählen, in denen nicht die Masterarbeit geschrieben wurde. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Spezifisch für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung abgehalten:

Die **Ringvorlesung „Einführung in Interdisziplinären Osteuropastudien“** besteht aus Vorlesungen von Lehrenden der im Masterstudium vertretenen Disziplinen, wobei zumindest Osteuropäische Geschichte, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, osteuropäische Sprachen und Literaturen vertreten sein sollten. Die Ringvorlesung wird in der Regel durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Spezifisch für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Das **Seminar „Forschungszugänge, Methoden und Techniken“** bietet einen ersten Einblick in die Forschungszugänge und Techniken der vertretenen Disziplinen durch gemeinsames angeleitetes

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Textstudium und Übungen zu spezifischen Techniken der Analyse bzw. zum Verstehen wissenschaftlicher Daten erarbeiten. Das soll parallel mit der Ringvorlesung geschehen, damit die dort vermittelten theoretischen Zusammenhänge und Perspektiven vertiefend angeeignet werden können. Das Seminar sollte jeweils durch eine Lehrperson angeboten werden. Der genaue Syllabus wird unter Mitwirkung aller an der Ringvorlesung beteiligten Lehrenden erarbeitet. Teil des Seminars ist ein Beratungsgespräch über den Studienverlauf, die Wahl der Sprache sowie der gewünschten disziplinären Vertiefung. Das Seminar wird durch mehrere schriftliche Leistungen und erfolgreiche Teilnahme an den Übungsteilen der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

Das **Interdisziplinäre Forschungsseminar** ist eine seminaristische Veranstaltung, die der Einarbeitung in ein Forschungsfeld, die Nutzung einer weiteren Forschungsperspektive einer weiteren, am Studiengang beteiligten Disziplin, der Erarbeitung von relevanten Forschungsfragen sowie dem vertieften Kennenlernen disziplinübergreifender Fragestellungen und Forschungspraxen dient. In ihm wird die Einbeziehung von Texten oder Quellen in einer der Sprachen des Raumes in die Erstellung schriftlicher Hausarbeiten geübt. Grundlage für die Leistungsbewertung ist die aktive Beteiligung im Seminar und die Anfertigung einer Hausarbeit, in der der passive Gebrauch einer der Sprachen des Raums durch die benutzte Literatur nachgewiesen wird

(3) Die übrigen Lehrveranstaltungen werden von den einzelnen im Masterstudium vertretenen Disziplinen angeboten und entsprechen den in den jeweiligen Fachcurricula geltenden Vorgaben.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

SE, die spezifisch für das Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ angeboten werden:

25 TeilnehmerInnen;

In allen mitgenutzten pi Lehrveranstaltungstypen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium (pro Semester jeweils 30 ECTS-Punkte):

- 1. Semester: Pflichtmodul M1 „Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien“ (12 ECTS), 2 Alternative Pflichtmodule M2 „Disziplinäre Kompensationen“ (jeweils 9 ECTS). Studierenden ohne einschlägige Sprachkenntnisse wird empfohlen, den Spracherwerb bereits im ersten Semester zu beginnen und vor dem Besuch des Moduls M5 abzuschließen.
- 2. Semester: Alternatives Pflichtmodul M3 „Disziplinäre Vertiefung“ (24 ECTS) sowie Teile des Wahlmoduls M4 „Disziplinäre Ergänzung, individuelle Vertiefung“ (6 ECTS)
- 3. Semester: Pflichtmodul M5 (10 ECTS) sowie die übrigen Teile des Wahlmoduls M4 „Disziplinäre Ergänzung, individuelle Vertiefung“ (20 ECTS)
- 4. Semester: Pflichtmodul M6 „Masterseminar“ (4 ECTS) sowie die Masterarbeit (22 ECTS) und die Masterprüfung (4 ECTS).

192. 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Keltische Sprachwissenschaft, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr 221, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Erweiterung des Titels

Der Titel des Erweiterungscurriculums wird um den Zusatz „und Altertumskunde“ erweitert und soll daher wie folgt lauten:

Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde.

(2) § 1 Studienziele

§ 1 wird adaptiert und soll nunmehr wie folgt lauten:

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde an der Universität Wien ist es, den Studierenden Grundkenntnisse der Geschichte und der sprachlichen Besonderheiten der keltischen Sprachen und ihrer Textzeugnisse im historischen Kontext zu vermitteln.

Dabei werden drei Themenbereiche behandelt:

- die besondere Stellung keltischer Sprachen in typologischer und struktureller Hinsicht in Bezug auf Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikon
- die Geschichte der keltischen Sprachen, ihre Stellung innerhalb der indogermanischen Sprachfamilie und die Entwicklung von Schriftlichkeit und Literatur für die einzelnen Sprachen anhand ausgewählter Textbeispiele
- die historische Entwicklung der keltischsprachigen Länder und Gemeinwesen im Rahmen des jeweiligen kulturellen Umfelds vom Beginn des ersten vorchristlichen Jahrtausends bis zur Neuzeit

Das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde richtet sich besonders an sprachwissenschaftlich oder keltologisch interessierte Studierende.

(3) § 4 Aufbau

§ 4 wird adaptiert und soll nunmehr wie folgt lauten:

Alle Studierende des Erweiterungscurriculums haben folgendes Modul zu absolvieren:

Nummer/Code	Pflichtmodul „Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde“	ECTS-Punkte 15
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Geschichte und der sprachlichen Besonderheiten der keltischen Sprachen im historisch-kulturellen Kontext sowie Grundfertigkeiten im Umgang mit keltischen Textzeugnissen.	
Modulstruktur	VO Struktur und Typologie der keltischen Sprachen, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	

	VO Geschichte der keltischen Sprachen, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Altertumskunde der keltischen Welt, 5 ECTS, 2 SSt (npi)
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (15 ECTS)
Unterrichts- sprache	Deutsch oder Englisch

(4) § 7 Abs 1 Prüfungsordnung

§ 7 Abs 1 wird adaptiert und soll nun wie folgt lauten:

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(5) Dem § 8 „Inkrafttreten“ wird Abs 2 hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2015, Nr. 192, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

193. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2013)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 18. Mai 2015 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2013), veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 153, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Pflichtmodul PM 2.1: „Hilfswissenschaften und Kunstgeschichte“:

Die Modulstruktur soll lauten:

Bisher:

Modulstruktur	2 UE aus Paläographie, Diplomatik, Papyrologie, Editionswissenschaft je 5 ECTS/2 SSt (pi) 2 UE aus Sigillographie, Numismatik, Historische Topographie, Materielle Kultur je 5 ECTS/2 SSt (pi) VO oder UE Byzantinische Kunstgeschichte 5 ECTS/2 SSt (npi/pi)
----------------------	---

Nunmehr:

Modulstruktur	Je nach Angebot 4 VO/UE aus dem Bereich der Grundwissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Papyrologie, Editionswissenschaft, Sigillographie, Numismatik, Historische Topographie, Materielle Kultur, Quellen- und Archivgeschichte, Methoden- und Rezeptionsgeschichte) je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) (insgesamt 20 ECTS) VO oder UE Byzantinische Kunstgeschichte 5 ECTS/2 SSt (npi/pi)
----------------------	--

2) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2015, Nr. 193, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

194. Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Basis

Englische Übersetzung: Basics of Art History

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Basis in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte - Basis an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kunstgeschichte studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Geschichte der Bildenden Künste zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Basis bietet Einblicke in wesentliche Gegenstandsbereiche des Fachs Kunstgeschichte im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Umgang mit Kunstwerken in ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem historischen Kontext.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Basis beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Basis kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Kunstgeschichte studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

KG Basis	Pflichtmodul: Kunstgeschichte – Basis	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Umgang mit Kunstwerken in ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem historischen Kontext.	
Modulstruktur	- Einführungsvorlesung: Wahlweise Einführung in die Ikonographie (VO) oder Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre (VO) , jeweils 5	

	ECTS, 2 SSt. (npi). - Zwei Epochen-Vorlesungen (VO) sind aus einem Zyklus zu wählen, der über vier Semester angeboten wird, pro Vorlesung 5 ECTS, 2 SSt. (npi): Mittlere Kunstgeschichte I (Spätantike bis Romanik) Mittlere Kunstgeschichte II (Gotik, Spätgotik) Neuere Kunstgeschichte III (Renaissance und Barock) Neueste Kunstgeschichte IV (Moderne und Gegenwart) Hinweis: Pro Semester wird jeweils eine Epochen-Vorlesung angeboten. Das Modul ist daher in zwei Semestern absolvierbar.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Kunstgeschichte unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2015/16 studiert werden.

(2) Das vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültige Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte (MBL vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 186) wird durch das Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte - Basis“ und das Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte - Aufbau“ abgelöst. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser beiden Erweiterungscurricula dem Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte (MBL vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 186) unterstellt waren, sind berechtigt das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

195. Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Aufbau

Englische Übersetzung: Focus in Art History]

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Aufbau in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Dieses Erweiterungscurriculum bietet den Studierenden, die bereits das Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte - Basis“ absolviert haben, die Möglichkeit, eine individuelle Akzentuierung im Fach Kunstgeschichte zu setzen, indem sie entsprechend ihren Interessen Vorlesungen im Ausmaß von 15 ECTS wählen und im Selbststudium vertiefen. Fallweise werden Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten, es wird daher ein Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Aufbau beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte - Aufbau kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Kunstgeschichte studieren, gewählt werden. Die Teilnahme setzt aber die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte – Basis voraus.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

KG Aufbau	Pflichtmodul: Kunstgeschichte - Aufbau	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden setzen eine individuelle Akzentuierung im Fach Kunstgeschichte entsprechend ihren Interessen.	
Modulstruktur	Drei Vorlesungen (VO), jeweils 5 ECTS, 2 SSt. (npi) aus dem Bereich der Kunstgeschichte nach eigener Wahl. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis gelistet und	

	gelten dadurch als von der Studienprogrammleitung generell genehmigt.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten
Sprache	Deutsch, fallweise auch Englisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Kunstgeschichte unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2015/16 studiert werden.

(2) Das vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültige Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 186) wird durch das Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte - Aufbau“ und das Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte - Basis“ abgelöst. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser beiden Erweiterungscurricula dem Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 186) unterstellt waren, sind berechtigt das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

196. Curriculum für das Masterstudium Translation

Englische Übersetzung: Master of Translation and Interpreting

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Translation in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Translation wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

Schwerpunkt: Fachübersetzen und Sprachindustrie (Specialized Translation and Language Industry)

Schwerpunkt: Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst (Translation in Literature – Media – the Arts)

Schwerpunkt: Dialogdolmetschen (Dialogue Interpreting)

Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen (Conference Interpreting)

(2) Das Ziel des Masterstudiums Translation an der Universität Wien ist die Befähigung zur Tätigkeit als Translatorinnen und Translatoren bzw. Kommunikationsfachleute für fremden Bedarf über sprachliche, kulturelle und fachliche Barrieren hinweg sowie zur Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen und Methoden, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation und Translation erforderlich sind. Ziel des Masterstudiums Translation ist die Verbindung der praktischen translatorischen Tätigkeit mit den dahinterstehenden wissenschaftlichen Konzepten und Strategien. In Interaktion von Theorie und Praxis werden translatorische Vorgänge und Handlungsweisen erforscht, analysiert und umgesetzt. Das Studium dient der wissenschaftlichen und praxisorientierten Analyse und Mitgestaltung der aktuellen und historischen Dimension von Translation und ihrer Bedeutung in der Gesellschaft. Unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums befähigt, (selbst-)verantwortlich in einer globalisierten Gesellschaft translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fähigkeiten anzuwenden und zu vermitteln, sich selbständig weiterzuentwickeln, sich flexibel an neue Tätigkeitsfelder anzupassen und sie kompetent mitzugestalten. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen und Medien, Kultureinrichtungen, Verlage sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

(3) Die zur Verfügung stehenden Sprachen und Vorgaben, in welchen Kombinationen diese für die einzelnen Schwerpunkte zu definieren sind, finden sich in § 3.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Translation an der Universität Wien sind befähigt, auf Basis ihrer bereits erworbenen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen translatorische Kompetenzen in den Bereichen transkulturelle Kommunikation, Übersetzen und Dolmetschen zu entwickeln, die ihnen als Vorbereitung auf die professionelle Tätigkeit als Translatorinnen und Translatoren dienen. Kompetenzen, die allen Berufsfeldern zukünftiger Translatorinnen und Translatoren gemein sind und im Rahmen des Masterstudiums Translation

erworben bzw. vertieft werden, umfassen unter anderem translatorische Kompetenz, transkulturelle Kompetenz, sprachliche Kompetenz, Recherchekompetenz, technologische Kompetenz sowie darüber hinausgehend metafachliche und soziale Kompetenzen. Alle angebotenen Schwerpunkte dienen dem integrativen Erwerb dieser Kompetenzen unter dem Dach der Analyse und Anwendung translationswissenschaftlicher Konzepte im Hinblick auf den jeweils gewählten Schwerpunkt. In den Schwerpunkten werden spezifische, für den jeweiligen Bereich relevante Kompetenzen zusätzlich zu den grundlegenden Kompetenzen erworben:

- **Schwerpunkt *Fachübersetzen und Sprachindustrie*:** Im Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie erwerben die Studierenden professionelle Kompetenzen insbesondere im Übersetzen von Fachtexten aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Technik usw. und in Methoden und Prozessen der internationalen Sprachindustrie. Sie erwerben darüber hinaus vertiefte Kenntnisse in Bereichen wie Translationstechnologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement, Technologiegestütztes Medienübersetzen und Lokalisierung, Transkulturelle Fachkommunikation, Mehrsprachige Technische Dokumentation sowie die Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse all dieser Arbeitsbereiche mit ihren Prozessen und Methoden.
- **Schwerpunkt *Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst*:** Im Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst erwerben die Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fertigkeiten, um auf translatorische Anforderungen aus den genannten Bereichen flexibel und nuancenreich zu reagieren. Der sprachübergreifend, mit Deutsch als Zielsprache organisierte Schwerpunkt befähigt Studierende, verschiedene Übersetzungspoetiken und ihre Auswirkungen einzuschätzen, die Spezifik künstlerischer Texte zu erkennen und entsprechende Stilmittel und Sprachregister in der Übersetzung anzuwenden, die eigenen Übersetzerischen Entscheidungen zu begründen sowie die berufspraktischen Aspekte in einem übergeordneten institutionellen Rahmen zu begreifen.
- **Schwerpunkt *Dialogdolmetschen*:** Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen erwerben die Studierenden professionelle Kompetenz im Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen, Polizeidolmetschen, Asylolmetschen) sowie medizinischen und sozialen Einrichtungen. Neben der Dolmetschkompetenz und der Kompetenz zur Aneignung der erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen umfasst dies vor allem das geeignete Rollenverhalten unter situationsspezifischen Bedingungen sowie die Kompetenz, institutionell geprägte Interaktionsprozesse wissenschaftlich zu reflektieren und zu analysieren.
- **Schwerpunkt *Konferenzdolmetschen*:** Im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erwerben die Studierenden professionelle Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen und Verhandlungen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. sowie die Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck. Sie erwerben ebenfalls die Kompetenz zu wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Translation beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 24 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 70 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulgruppen und in der Abschlussphase 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über

das Masterkolloquium, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit, und 1 ECTS-Punkt gemäß den Bestimmungen über die Defensio positiv absolviert wurden.

§ 3 Sprachen

- (1) Folgende Sprachen werden angeboten und sind gemäß den folgenden Festlegungen in bestimmten Kombinationen studierbar: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.
- (2) Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden, und die Lektüre englischsprachiger Texte kann vorausgesetzt werden. Auch wenn Englisch nicht Teil der Sprachkombination ist, wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Lehrveranstaltungen und Literatur auf Englisch weitgehend zu verstehen.
- (3) Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache¹ stehen für die jeweilige Sprachkompetenz und geben Auskunft über die Anwendung der Sprache im Verlauf des Studiums.
- (4) Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache beziehen sich nicht auf die Art des Spracherwerbs oder die persönliche Sprachbiografie und sind daher nicht mit „Mutter-, Bildungs- oder Fremdsprache“ gleichzusetzen.
- (5) Deutsch ist in jeder Kombination als A- oder B-Sprache zu verwenden. In sprachpaarspezifischen Lehrveranstaltungen wird grundsätzlich in Kombination mit Deutsch gearbeitet.
- (6) Für die einzelnen Schwerpunkte sind folgende Kombinationsmöglichkeiten vorgesehen:
 - Schwerpunkt **Fachübersetzen und Sprachindustrie**: A-B_x-B_y² oder A-B. In der Kombination A-B_x-B_y ist Deutsch A-Sprache.
 - Schwerpunkt **Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst**: A-C
 - Schwerpunkt **Dialogdolmetschen**: A-B_x-B_y oder A-B. In der Kombination A-B_x-B_y ist Deutsch A-Sprache.
 - Schwerpunkt **Konferenzdolmetschen**: A-B-C oder A-C_x-C_y-C_z oder A-B-C_x-C_y

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Translation setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien.

¹ Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache orientieren sich an der Definition der Arbeitssprachen der Association Internationale des Interprètes de Conférence (AIIC) und beziehen sich nicht auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

² Durch die Indexierung x,y,z werden die B- oder C-Sprachen voneinander unterschieden.

(3) Absolventinnen und Absolventen anderer facheinschlägiger beziehungsweise gleichwertiger Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten der Universität Wien oder anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben bei der Zulassung zwei Sprachen gemäß § 3 Abs 1 anzugeben. Eine der bei der Zulassung genannten gewählten Sprachen muss in jedem Fall Deutsch sein. In den gewählten Sprachen ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- 36 ECTS-Punkte sprachspezifische Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums oder
- ein Studienabschluss von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, an der diese Sprache Bildungs- oder Unterrichtssprache ist oder
- ein Zertifikat, das die Beherrschung der Sprache auf dem Niveau C2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist. Die akzeptierten Zertifikate werden vom Rektorat nach Anhörung der Studienprogrammleitung kundgemacht.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen möglichst früh im Studienverlauf zu absolvieren.

(5) Mit der Zulassung zum Studium stehen den Studierenden jedenfalls jene Schwerpunkte zur Wahl offen, die gemäß § 3 Abs 6 des Curriculums mit zwei Sprachen studiert werden können. Es können im Laufe des Studiums Sprachen zusätzlich als Arbeitssprachen gewählt werden, sofern Nachweise gemäß Abs 3 bei der/dem StudienprogrammleiterIn vorgelegt werden. Mit dem zusätzlichen Nachweisen von Sprachkenntnissen in weiteren Sprachen ergeben sich weitere Wahlmöglichkeiten gemäß § 3 Abs 6 des Curriculums, sofern der Schwerpunkt gemäß § 4 Abs 6 noch nicht bindend festgelegt wurde.

(6) Spätestens vor der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung einer alternativen Pflichtmodulgruppe ist die Wahl des Schwerpunktes bekannt zu geben. Mit dieser Deklaration wird die Wahl des Schwerpunktes bindend und kann der Schwerpunkt nicht mehr gewechselt werden. Innerhalb eines gewählten Schwerpunktes ist der Sprachenkanon spätestens vor der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung der Module 05 bis 08 bekannt zu geben. Mit dieser Deklaration ist die Wahl des Sprachenkanons bindend und kann nicht mehr geändert werden.

§ 5 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Translation ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Translation besteht aus den in der Folge aufgelisteten Modulen und Modulgruppen und gliedert sich wie folgt:

Pflichtmodulgruppe Translationswissenschaft	24 ECTS
Schwerpunkt mit Berufspraktikum und Individueller Fachvertiefung (Alternative Pflichtmodulgruppe)	70 ECTS

Abschlussphase (Modul Masterkolloquium, Masterarbeit und Defensio)	26 ECTS
--	---------

Modulübersicht:

Pflichtmodulgruppe Translationswissenschaft			24 ECTS
	TR-01 Translation in Geschichte und Gegenwart	12 ECTS	
	TR-02 Translationswissenschaftliche Entwicklungen	12 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS)			70 ECTS
	TR-FS-03 Methoden, Prozesse und Technologien	10 ECTS	
	TR-FS-04 Technologiegestütztes Medienübersetzen, Lokalisierung und Technische Dokumentation	10 ECTS	
	TR-FS-05 Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft	10 ECTS	
	TR-FS-06 Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften	10 ECTS	
	TR-FS-07 Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie	10 ECTS	
	TR-FS-08 Individuelle Fachvertiefung	20 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst (LM)			70 ECTS
	TR-LM-03 Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen I	10 ECTS	
	TR-LM-04 Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen II	10 ECTS	
	TR-LM-05 Literarisches und mediales Übersetzen I	10 ECTS	
	TR-LM-06 Literarisches und mediales Übersetzen II	10 ECTS	
	TR-LM-07 Arbeitspraxis: Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst	10 ECTS	
	TR-LM-08 Individuelle Fachvertiefung	20 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Dialogdolmetschen (DD)			70 ECTS
	TR-DD-03 Konsekutivdolmetschen	10 ECTS	
	TR-DD-04 Simultandolmetschen	10 ECTS	
	TR-DD-05 Dialogdolmetschen I	10 ECTS	
	TR-DD-06 Dialogdolmetschen II	10 ECTS	
	TR-DD-07 Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen	10 ECTS	
	TR-DD-08 Individuelle Fachvertiefung	20 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD)			70 ECTS

	TR-KD-03 Konsekutivdolmetschen	10 ECTS	
	TR-KD-04 Simultandolmetschen	10 ECTS	
	TR-KD-05 Konferenzdolmetschen I	10 ECTS	
	TR-KD-06 Konferenzdolmetschen II	10 ECTS	
	TR-KD-07 Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen	10 ECTS	
	TR-KD-08a Individuelle Fachvertiefung oder	20 ECTS	
	TR-KD-08b Zusatzmodul vierte Sprache		
Abschlussphase			26 ECTS
Modul Masterkolloquium		4 ECTS	
Masterarbeit		21 ECTS	
Defensio		1 ECTS	

(2) Modulbeschreibungen

a.

Pflichtmodulgruppe (PMG) 24 ECTS-Punkte

Alle Studierenden des Masterstudiums Translation haben folgende zwei Module zu absolvieren:

TR-01	Translation in Geschichte und Gegenwart (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden einen Überblick über die Translation in Geschichte und Gegenwart sowie über translatorische Basiskompetenzen (Übersetzen und Dolmetschen) in den gewählten Sprachkombinationen.	
Modulstruktur	VO Translation und Transfer, 4 ECTS, 2 SSt (npi) UE Basiskompetenz Translation A, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Basiskompetenz Translation B, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

TR-02	Translationswissenschaftliche Entwicklungen (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über einen Überblick über die wissenschaftlichen Grundlagen der Übersetzungswissenschaft bzw. der Dolmetschwissenschaft sowie über grundlegendes und vertieftes Wissen über Forschungsmethoden.	
Modulstruktur	VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Übersetzungswissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt (npi)	

	oder VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Theorien und Methoden, 6 ECTS, 2 SSt (pi) VO Forschungsmethodik, 2 ECTS, 1 SSt (npi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)

b.

Pflichtmodulgruppe (APMG)

Alternative

70 ECTS-Punkte

In dem gewählten Schwerpunkt müssen alle Module im Gesamtausmaß von 70 ECTS-Punkten im Rahmen der Alternativen Pflichtmodulgruppe absolviert werden.

Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS)

Für den Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie sind die Module TR-FS-03 bis TR-FS-08 im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren.

TR-FS-03	Methoden, Prozesse und Technologien (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziele sind die Entwicklung eines kritisch-kreativen Verständnisses und einer Anwendungskompetenz für Methoden, Prozesse bzw. Arbeitsabläufe in der internationalen Praxis des Fachübersetzens und der Sprachindustrie, für Übersetzungs-, Projekt- und Qualitätsmanagement, für Technologien und Werkzeuge, die in der Sprachindustrie generell und beim Fachübersetzen im Besonderen verwendet werden, und der Anwendungskompetenz bzw. Fähigkeit, diese Technologien und Werkzeuge im Rahmen der Arbeitsabläufe der internationalen Praxis des Fachübersetzens und der Sprachindustrie einzusetzen. Dazu gehören Technologien und Werkzeuge für die maschinelle Übersetzung, die computergestützte Übersetzung und Lokalisierung (inkl. Pre- und Post editing, mehrsprachiges Corpus- und Contentmanagement, Translation Memories, Terminologie-datenbanken, Ontologien, Terminologie- und Sprachressourcen-management).	
Modulstruktur	VO Methoden, Prozesse & Technologien der Sprachindustrie, 2 ECTS, 1 SSt (npi) UE Übersetzungstechnologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

TR-FS-04	Technologiegestütztes Medienübersetzen, Lokalisierung und Technische Dokumentation (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-	Keine	

voraussetzung	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung der Kompetenz verschiedener Formen des Technologiegestützten Medienübersetzens (Untertitelung, Synchronisation, Audio description, re-speaking, etc.), der Lokalisierung (Locale management, Methoden und Werkzeuge der Lokalisierung) und der mehrsprachigen Technischen Dokumentation.
Modulstruktur	VO Technologiegestütztes Medienübersetzen, Lokalisierung, Technische Dokumentation, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VU Technologiegestütztes Medienübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Lokalisierung und Technische Dokumentation, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)

TR-FS-05	Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung der translatorischen Kompetenz des computergestützten, projektorientierten Übersetzens von Fachtexten und Sachtexten in unterschiedlichen Fachgebieten von Recht und Wirtschaft.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung (im Selbststudium) 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Wirtschaftsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Rechtsübersetzen (4 ECTS) 2. UE Wirtschaftsübersetzen (4 ECTS) 3. Schriftliche Prüfung (2 ECTS) Die schriftliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.	

TR-FS-06	Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung der translatorischen Kompetenz des computergestützten, projektorientierten Übersetzens von Fachtexten und Sachtexten aus Technik, Geistes- und Naturwissenschaften.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung (im Selbststudium) 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften (4 ECTS)	

	2. UE Übersetzen Geisteswissenschaften (4 ECTS) 3. Schriftliche Prüfung (2 ECTS) Die schriftliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.
--	---

TR-FS-07	Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb facheinschlägiger Kenntnisse im Rahmen eines Berufspraktikums im In- oder Ausland, um die realen Arbeitsprozesse in verschiedenen Berufsprofilen der internationalen Sprachindustrie und des Fachübersetzens kennenzulernen. Ein weiteres Ziel ist die terminologische Vorbereitung und Begleitung des Praktikums.	
Modulstruktur	VU Terminologearbeit, 2 ECTS, 1 SSt, (pi) PR Berufspraktikum, 8 ECTS oder 2 unterschiedliche Übungen (zu je 4 ECTS, 2 SSt) jeweils aus den Modulen FS-04 oder FS-05 (insgesamt 8 ECTS) Die Wahl des Berufspraktikums ist vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Es wird dringend empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen, so können alternativ die zwei oben genannten Übungen gewählt werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 oder 10 ECTS) und gegebenenfalls des Berufspraktikums (inklusive Praktikumsbericht) (insgesamt 8 ECTS)	

Die Studierenden wählen für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

TR-FS-08	Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten. Wählbar sind (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation) (2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer	

	Masterstudien an der Universität Wien (3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)

Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst (LM)

Für den Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst sind die Module TR-LM-03 bis TR-LM-08 im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren.

TR-LM-03	Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den zentralen literaturwissenschaftlichen Konzepten und Theorien in Bezug auf die literarische und mediale Übersetzung vertraut und sind befähigt, die Geschichte und Poetik der Übersetzung wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.	
Modulstruktur	VO Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Geschichte der literarischen Übersetzung, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS)	

TR-LM-04	Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den erzähltheoretischen Grundlagen sowie den wesentlichen literarischen Stilmitteln vertraut und können das gewonnene analytische Wissen in konkreter, kreativer Textarbeit praktisch anwenden.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Erzähltheorie und Stilistik, 5 ECTS, 2 SSt (npi) UE Literarisches Schreiben und Lektorieren, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und der prüfungsimmanenten	

	Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)
--	---------------------------------

TR-LM-05	Literarisches und mediales Übersetzen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss können die Studierenden auf literarische und mediale Texte übersetzerisch differenziert reagieren, Texte in interkulturellen Teams bearbeiten und sind mit den berufspraktischen Aspekten vertraut.	
Modulstruktur	UE Literarisches und mediales Übersetzen Ia, 5 ECTS, 2 SSt (pi) UE Literarisches und mediales Übersetzen Ib, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-LM-06	Literarisches und mediales Übersetzen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss können die Studierenden auf literarische und mediale Texte übersetzerisch differenziert reagieren, Texte in interkulturellen Teams bearbeiten und sind mit den Grundlagen der Übersetzungskritik vertraut.	
Modulstruktur	UE Literarisches und mediales Übersetzen IIa, 5 ECTS, 2 SSt (pi) UE Literarisches und mediales Übersetzen IIb, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-LM-07	Arbeitspraxis Übersetzen-Literatur-Medien Kunst (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb facheinschlägiger Kompetenzen im Rahmen eines Berufspraktikums im In- oder Ausland um die realen Arbeitsprozesse in verschiedenen Berufsprofilen der Arbeitspraxis beim Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst kennenzulernen. Ein weiteres Ziel ist die terminologische Vorbereitung und Begleitung des Praktikums.	
Modulstruktur	VU Terminologiearbeit, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PR Praktikum mit Praktikumsbericht, 8 ECTS oder 2 Übungen UE (zu je 4 ECTS, 2 SSt) aus den Modulen LM-05 oder LM-06 (insgesamt 8 ECTS) Die Wahl des Berufspraktikums ist vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Es wird dringend empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen, so können alternativ die zwei oben genannten Übungen gewählt werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 oder 10 ECTS) und gegebenenfalls des Berufspraktikums (inklusive Praktikumsbericht) (insgesamt 8 ECTS)	

27. Stück – Ausgegeben am 25.06.2015 – Nr. 172-197

Die Studierenden wählen für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

TR-LM-08	Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten. Wählbar sind (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation) (2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien (3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

Schwerpunkt Dialogdolmetschen (DD)

Für den Schwerpunkt Dialogdolmetschen sind die Module TR-DD-03 bis TR-DD-08 im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren.

TR-DD-03	Konsekutivdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des konsekutiven Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut.	
Modulstruktur	UE Konsekutivdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	

	UE Konsekutivdolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Wirtschaftsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Notizentechnik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

TR-DD-04	Simultandolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des simultanen Dolmetschens, einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, vertraut. Außerdem werden Studierende für den eigenen Stimmklang und eine differenzierte und physikalisch richtig geführte Stimme sensibilisiert.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Wirtschaftsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-DD-05	Dialogdolmetschen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der bidirektional vermittelten Kommunikation in unterschiedlichen Settings (Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegespräche etc.) sowie eine Grundkompetenz im Dialogdolmetschen einschließlich der nötigen Kenntnisse in Rollenverständnis und Berufsethik.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Rollenarbeit und Berufsethik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	

Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)
--------------------------	---

TR-DD-06	Dialogdolmetschen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolviertes Modul TR-01	
Modulziele	Mit erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kompetenz im Bereich des Dialogdolmetschens in beiden Dolmetschmodi (konsekutiv, simultan einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen) und die dafür nötigen metafachlichen Kompetenzen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung (im Selbststudium) 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Dialogdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Dialogdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Dialogdolmetschen I (4 ECTS) 2. UE Dialogdolmetschen II (4 ECTS) 3. Mündlicher Prüfung (2 ECTS) Die mündliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.	

TR-DD-07	Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	erfolgreich absolvierte Module TR-DD-03 und TR-DD-04	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über praktische Kompetenzen in unterschiedlichen Settings des Dialogdolmetschens (Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegespräche etc.) sowie der Erarbeitung und Anwendung fachspezifischer Terminologie.	
Modulstruktur	VU Terminologearbeit, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PR Dialogdolmetschen, 8 ECTS (pi) oder UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) Die Wahl des Berufspraktikums ist vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Es wird dringend empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen, so können alternativ die zwei oben genannten Übungen gewählt werden.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

Die Studierenden wählen für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

TR-DD-08	Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten. Wählbar sind (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation) (2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien (3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD)

Für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen sind die Module TR-KD-03 bis TR-KD-07 im Ausmaß von 50 ECTS-Punkten und entweder das Modul TR-KD-08a oder das Modul KD-08b zu je 20 ECTS zu absolvieren.

TR-KD-03	Konsekutivdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des konsekutiven Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut.	

Modulstruktur	UE Konsekutivdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Notizentechnik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

TR-KD-04	Simultandolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des simultanen Dolmetschens, einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, vertraut. Außerdem werden Studierende für den eigenen Stimmklang und eine differenzierte und physikalisch richtig geführte Stimme sensibilisiert.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-KD-05	Konferenzdolmetschen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über die Grundlagen für den Dolmetschereinsatz bei Konferenzen einschließlich der Erarbeitung und Anwendung fachspezifischer Terminologie.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Terminologearbeit, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-KD-06	Konferenzdolmetschen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolviertes Modul TR-01	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, Fachvorträge live oder von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in Konferenzszenarien professionell zu dolmetschen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung, 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Konferenzdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konferenzdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Konferenzdolmetschen I (4 ECTS) 2. UE Konferenzdolmetschen II (4 ECTS) 3. Mündlicher Prüfung Konferenzdolmetschen (2 ECTS)	

	Die mündliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.	
TR-KD-07	Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolvierte Module TR-KD-03 und TR-KD-04	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden auf den Einsatz als Konferenzdolmetschende umfassend vorbereitet. Sie sind mit allen dolmetschetechnischen und berufspraktischen Aspekten vertraut und können allein oder im Team arbeiten. Die Studierenden erhalten einen umfassenden Einblick in einschlägige Basisterminologie.	
Modulstruktur	VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen, 2 ECTS, 1 SSt (npi) UE Konferenzsimulation, 8 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

Studierende, die den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen in der Sprachkombination A-C_x-C_y-C_z oder A-B-C_x-C_y absolvieren möchten, haben anstelle des Alternativen Pflichtmoduls Individuelle Fachvertiefung das Alternative Pflichtmodul Zusatzmodul vierte Sprache zu absolvieren.

Im Alternativen Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung wählen die Studierenden für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten Studierende, die den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen in der Sprachkombination A-C_x-C_y-C_z oder A-B-C_x-C_y absolvieren, erweitern ihre Sprachkompetenz im Zusatzmodul vierte Sprache.

TR-KD-08a	Individuelle Fachvertiefung (Alternatives Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten. Wählbar sind (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation) (2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien (3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten	

	Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)

oder

TR-KD-08b	Zusatzmodul vierte Sprache (Alternatives Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Techniken beim simultanen und konsekutiven Dolmetschen in der vierten gewählten Arbeitssprache und sind in der Lage, Fachvorträge live oder von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in Konferenzszenarien professionell zu dolmetschen und sind auf den Einsatz als Konferenzdolmetschende für die vierte gewählte Arbeitssprache umfassend vorbereitet.	
Modulstruktur	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen müssen 5 Lehrveranstaltungen mit je 4 ECTS absolviert werden: UE Basiskompetenz Translation, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konferenzdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konferenzdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

c.
Punkte

Abschlussphase 26 ECTS-

Das Pflichtmodul Masterkolloquium, § 7 (Masterarbeit) und § 8 (Defensio) bilden die Abschlussphase des Masterstudiums Translation.

Pflichtmodul Masterkolloquium

Das Modul Masterkolloquium besteht aus einer Lehrveranstaltung, die den Prozess der Erstellung der Masterarbeit methodisch begleitet.

TR-MK-09	Masterkolloquium (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolviertes Modul TR-02	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, ihre Masterarbeit wissenschaftlich-methodisch erfolgreich auszuarbeiten.	
Modulstruktur	SE Masterkolloquium, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus Teilbereichen der Translationswissenschaft zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Defensio hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Translation unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE) dienen dem Nachweis der Fähigkeit der Studierenden, die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in der translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere Teilleistungen.

Vorlesung und Übung (VU) kombiniert die Ziele und didaktischen Vorgangsweisen von Vorlesungen und Übungen, indem Theorien und Methoden so dargelegt werden, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt.

Seminare (SE) dienen der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Themen und der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Als Masterkolloquien dienen Seminare der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés, sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

Praktika (PR) dienen der berufspraktischen Vertiefung von Inhalten aus dem gewählten Schwerpunkt und dienen dem Kennenlernen der jeweiligen Berufsprofile (etwa Fachübersetzung, Lokalisierung, literarische Übersetzung, Dialogdolmetschen, Konferenzdolmetschen, etc.). Die Studierenden werden bei der Suche nach geeigneten Praktika unterstützt. Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht zu verfassen. Das Praktikum wird anhand des Praktikumsberichtes „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

- UE Übung, SE Seminar: 30 Studierende
- VU Vorlesung und Übung: 60 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Übersetzen sowie das Masterstudium Dolmetschen begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Übersetzen (MBL. UG 2002 vom 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 183, letzte Änderung im MBL. UG 2002 vom 30.06.2008, 39. Stück, Nummer 336) oder dem Mastercurriculum Dolmetschen (MBL. UG 2002 vom 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 184, letzte Änderung im MBL. UG 2002 vom 25.06.2013, 33. Stück, Nummer 230) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens bis 30. November 2017 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Die Festlegungen zum Translatorischen Handeln werden auf der Website der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

1. Empfehlungen zur Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung (§ 6 Abs 2c)

Für eine Vertiefung im gewählten Schwerpunkt wird die Absolvierung der folgenden Wahlmodule empfohlen:

- i. **Im Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie** wird die Absolvierung von zwei Modulen empfohlen, die der Individuellen Fachvertiefung dienen, insbesondere in den Fachgebieten, in denen sich die beiden Module TR-FS-05 und TR-FS-06 bewegen, d.h. Recht, Wirtschaft, Geisteswissenschaften, Technik, Naturwissenschaften, aber auch in Fachgebieten wie Informatik, Medien-wissenschaften für die Vertiefung in den Bereichen der Übersetzungstechnologien, des technologiegestützten Medienübersetzens, der Lokalisierung, etc. (Modul TR-FS-04).
- ii. **Im Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst** wird die Absolvierung der Module TR-FS-04 und TR-FS-05, etwa zur Vertiefung im Bereich des Übersetzens von

Sachtexten, darüber hinaus aber auch Module zur Individuellen Fachvertiefung (etwa in den Bereichen der Literatur-, Medien- und Kunst-wissenschaften) empfohlen.

- iii. **Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen** wird die Absolvierung des Moduls TR-FS-05 sowie eines der Module für die Individuelle Fachvertiefung im Bereich Internationale Entwicklung bzw. Internationale Betriebswirtschaft für die Sprachenwahl (A-B-B) empfohlen. Für die Sprachenwahl (A-B) wird z.B. für das Berufsprofil „Gerichtsdolmetschen“ die Absolvierung des Moduls TR-FS-05 Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft sowie eines der Module für die Individuelle Fachvertiefung im Bereich Recht empfohlen.
- iv. **Im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen** wird die Absolvierung des Moduls TR-FS-05 sowie eines der Module für die Individuelle Fachvertiefung im Bereich Internationale Entwicklung empfohlen. Die Vertiefung über Dolmetsch-Module der Partnerinstitute in Graz und Innsbruck wird alternativ ebenfalls empfohlen.

2. Empfohlene Pfade durch das Studium für die 4 Schwerpunkte:

Die empfohlenen Pfade sind Studienverlaufsempfehlungen, die den kürzest möglichen Durchlauf des Studiums gewährleisten sollen. Die allfällige Abhängigkeit zwischen Modulen bzw. zwischen Lehrveranstaltungen sowie das Angebot von Lehrveranstaltungen im Winter- und im Sommersemester sind dabei berücksichtigt.

Anhang 2.1 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Übersetzungswissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		12	34
	TR-FS-03 VO Methoden, Prozesse und Technologien der Sprachindustrie	1	2
	TR-FS-03 UE Übersetzungstechnologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement	2	4
	TR-FS-03 VU Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement	2	4
	TR-FS-04 VO Technologiegestütztes Medien-übersetzen, Lokalisierung, Technische Dokumentation	1	2
	TR-FS-04 VU Technologiegestütztes Medien-übersetzen	2	4
	TR-FS-05 UE Rechtsübersetzen	2	4
	TR-FS-06 UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften	2	4
	LVA's aus Pflichtmodul TR-FS-08		10

3. Semester		7	36
	TR-FS-04 VU Lokalisierung und Technische Dokumentation	2	4
	TR-FS-05 UE Wirtschaftsübersetzen	2	4
	TR-FS-05 Modulprüfung		2
	TR-FS-06 Modulprüfung		2
	TR-FS-06 UE Übersetzen Geisteswissenschaften	2	4
	TR-FS-07 VU Terminologearbeit	1	2
	TR-FS-07 PR Berufspraktikum		8
	LVAs aus Pflichtmodul TR-FS-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

Anhang 2.2 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst

Semester	Lehrveranstaltung	SSSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Übersetzungswissenschaft	2	4
	TR-02- SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		10	35
	TR-LM-03 VO Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	2	5
	TR-LM-03 VO Geschichte der literarischen Übersetzung	2	5
	TR-LM 04 VO Einführung in die Erzähltheorie und Stilistik	2	5
	TR-LM-05 UE Literarisches und mediales Übersetzen Ia	2	5
	TR-LM-06 UE Literarisches und mediales Übersetzen IIa	2	5
	LVAs aus Pflichtmodul TR-LM-08		10
3. Semester		7	35
	TR-LM-04 UE Literarisches Schreiben und Lektorieren	2	5
	TR-LM-05 UE Literarisches und mediales Übersetzen Ib	2	5
	TR-LM-06 UE Literarisches und mediales Übersetzen IIb	2	5
	TR-LM-07 VU Terminologearbeit	1	2
	TR-LM-07 PR Berufspraktikum		8
	LVAs aus Pflichtmodul TR-LM-08		10

4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

Anhang 2.3 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Dialogdolmetschen

a. Schwerpunkt Dialogdolmetschen A-B

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		12	34
	TR-DD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: A/B-Sprache	2	4
	TR-DD-03 UE Notizentechnik	1	2
	eine Übersetzungsübung aus TR-DD-03	2	4
	TR-DD-04 UE Simultandolmetschen I: A/B-Sprache	2	4
	TR-DD-04 UE Sprechtechnik: Stimm- und Artikulationsbildung und Rhetorik	1	2
	eine Übersetzungsübung aus TR-DD-04	2	4
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen I	2	4
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
3. Semester		8	36
	TR-DD-05 UE Simultandolmetschen II: A-/B-Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Konsekutivdolmetschen II: A-/B-Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Rollenarbeit und Berufsethik	1	2
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen II	2	4
	TR-DD-06 Modulprüfung Dialogdolmetschen		2
	TR-DD-07 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-DD-07 PR Praktikum Dialogdolmetschen		8
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

b. Schwerpunkt Dialogdolmetschen A-B_x-B_y

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4

	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		12	34
	TR-DD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-DD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: B _x -Sprache	2	4
	TR-DD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-04 UE Simultandolmetschen I: B _x -Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Konsekutivdolmetschen II: B _x -Sprache oder B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen I	2	4
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
3. Semester		8	36
	TR-DD-04 UE Simultandolmetschen I: B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Simultandolmetschen II: B _x -Sprache oder B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Rollenarbeit und Berufsethik	1	2
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen II	2	4
	TR-DD-06 Modulprüfung Dialogdolmetschen		2
	TR-DD-07 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-DD-07 PR Praktikum Dialogdolmetschen		8
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

Anhang 2.4 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen

a. Schwerpunkt Konferenzdolmetschen A-B-C

Semester	Lehrveranstaltung	SSSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
2. Semester		11	32
	TR-KD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-KD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: A-/B-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: A-/B-Sprache	2	4

	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-KD-05 VU Terminologiearbeit	1	2
	LVA's aus Pflichtmodul TR-KD-08a		10
3. Semester		14	38
	TR-KD-05 UE Konsektivdolmetschen II: A-/B- oder C-Sprache	2	4
	TR-KD-05 UE Simultandolmetschen II: A-/B- oder C-Sprache	2	4
	TR-KD-07 VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen	1	2
	TR-KD-07 UE Konferenzsimulation		8
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen I	2	4
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-06 Modulprüfung Konferenzdolmetschen		2
	LVA's aus Pflichtmodul TR-KD-08a		10
4. Semester			26
	SE Masterkolloquium		4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

b. Schwerpunkt Konferenzdolmetschen A-B-C_x-C_y

Die Lehrveranstaltungen in der vierten Arbeitssprache müssen über das Zusatzmodul vierte Sprache (TR-KD-08b) absolviert werden.

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
2. Semester		13	34
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: B-Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: B-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-KD-05 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen I	2	4
	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
3. Semester		12	36

	TR-KD-05 UE Simultandolmetschen II: B-Sprache oder C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-05 UE Konsektivdolmetschen II: B-Sprache oder C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-06 Modulprüfung Konferenzdolmetschen		2
	TR-KD-07 UE Konferenzsimulation		8
	TR-KD-07 VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen	1	2
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen II: Cy-Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen I oder TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen II: Cy-Sprache	2	4
4. Semester			26
	SE Masterkolloquium		4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

c. Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen A-C_x-C_y-C_z

Die Lehrveranstaltungen in der vierten Arbeitssprache müssen über das Zusatzmodul vierte Sprache (TR-KD-08b) absolviert werden.

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
2. Semester		12	36
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen I	2	4
	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen I: C _z -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen I: C _z -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen I oder TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen II	2	4
3. Semester		8	34
	TR-KD-05 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-KD-05 UE Simultandolmetschen II: C _x -Sprache oder C _y -Sprache	2	4

	TR-KD-07 UE Konferenzsimulation		8
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-07 VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen	1	2
	TR-KD-06 Modulprüfung Konferenzdolmetschen		2
	TR-KD-05 UE Konsekutivdolmetschen II: Cx-Sprache oder Cy-Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Konsekutivdolmetschen II: Cz-Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen II: Cz-Sprache	2	4
4. Semester			26
	SE Masterkolloquium		4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

197. Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies

Englische Übersetzung: Cultural Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kulturwissenschaften/Cultural Studies an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkenntnisse, Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften und der Cultural Studies zu vermitteln. Sie erwerben Einblick in die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung dieser transdisziplinären Forschungsfelder und können fächerübergreifende Fragestellungen der Kulturwissenschaften einordnen und verstehen. Auf methodischer Ebene erwerben sie Grundkenntnisse der kulturwissenschaftlichen Analyse von Text- und audiovisuellen Quellen. Sie bilden die Fähigkeit zur Selbstreflexivität des wissenschaftlichen Tuns aus und schärfen ihr kritisch-analytisches Denken.

Das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies richtet sich besonders an Studierende der geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

CSI	Kulturwissenschaften/Cultural Studies (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Zur Erreichung der in § 1 dargelegten Studienziele erwerben die Studierenden in den einführenden Vorlesungen die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Kulturwissenschaften/Cultural Studies und werden im Lektürekurs mit deren Schlüsseltexten vertraut gemacht, um nach Absolvierung des Moduls die so erworbenen transdisziplinären Kenntnisse und Fähigkeiten auf ihr eigenes Fach beziehen zu können.	
Modulstruktur	VO Forschungsfelder der Kulturwissenschaften/Cultural Studies, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Kulturwissenschaften und Cultural Studies: Fragen und Theorien, 5 ECTS, 2 SSt (npi) KU Close Reading als Methode der Cultural Studies, 5 ECTS, 2 SSt (pi) Voraussetzung für die Teilnahme am KU Close Reading als Methode der Cultural Studies ist die Absolvierung der VO Forschungsfelder der Kulturwissenschaften/Cultural Studies <i>oder</i> der VO Kulturwissenschaften und Cultural Studies: Fragen und Theorien.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (5 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): In den Vorlesungen erhalten die Studierenden einen Überblick über die theoretischen Ansätze und Richtungen, über die methodologischen Grundlagen und die zentralen Forschungsfragen und -felder der Kulturwissenschaften/Cultural Studies. Die Beteiligung von Lehrenden unterschiedlicher Disziplinen macht die Studierenden mit inter- und transdisziplinärem Denken vertraut. Die Vorlesungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltung wird angeboten:

Kurs (KU): Im Kurs werden die Studierenden mit dem weiten Textbegriff der Kulturwissenschaften vertraut gemacht und erproben die Methode des *Close Reading* anhand von Grundlagentexten aus den deutschsprachigen Kulturwissenschaften, den angelsächsischen Cultural Studies und der französischen Kulturtheorie; dadurch werden sie befähigt, diese Methode auf Forschungsfragen im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften anzuwenden. Die für einen positiven Abschluss zu erbringenden Teilleistungen bestehen neben aktiver Beteiligung an den Diskussionen in der kritischen Präsentation eines der vorzubereitenden Texte sowie im Verfassen von angeleiteten Lektüreprotokollen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesungen: Beschränkung nur durch die Kapazität des Hörsaals

Kurs: Teilnahmebeschränkung auf 40 Personen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2015/16 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/Cultural Studies Basis (MBL. vom 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 223) oder Kulturwissenschaften/Cultural Studies Aufbau (MBL. vom 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 224) unterstellt waren, sind berechtigt, diese Erweiterungscurricula bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.